

IHR SEID GESANDT

Konstitution und Generaldirektorium
der Armen Schulschwestern
von Unserer Lieben Frau

approbiert 1986

KONSTITUTION

Prolog

WIR ARME SCHULSCHWESTERN VON UNSERER LIEBEN
FRAU

betrachten als bestimmend für unsere Konstitution, für unser
Leben und unsere Sendung

JESUS CHRISTUS

der uns als Gesandter des Vaters
in der Kraft seines Geistes sendet,
damit wir durch unser Leben
das Evangelium verkünden

DIE KIRCHE

die von ihrem innersten Wesen her
Christus vergegenwärtigt
und seine Sendung weiterträgt

DIE WELT

als die konkrete Wirklichkeit,
in der wir die Sendung Christi erfüllen

UNSER CHARISMA

das richtungsweisend ist
für unser Leben und unsere Sendung

UNSER CHARISMA, EINE GABE DES GEISTES, WURDE
VERWIRKLICHT VON DER SELIGEN MARIA THERESIA VON
JESU GERHARDINDER,

die die Einheit aller in Gott ersehnte,
die Kongregation in der Eucharistie begründete,
in der Armut verankerte
und Maria weihte.

Als Frau des Glaubens,
die immer nach dem Willen Gottes suchte,
rang sie um Einheit in unserer internationalen Gemeinschaft
und begegnete drängenden Nöten,
indem sie den Armen den Vorrang gab
und als Erzieherin mit weltweiter Sicht wirkte.

In diesen Gaben des Geistes
an unsere Gründerin Mutter Theresia
erkennen wir
das sich entfaltende Charisma unserer Kongregation.

UNSER CHARISMA ENTSpringt UNSEREM GEISTLICHEN
ERBE, MIT DEM WIR IN BESONDERER WEISE BESCHENKT
SIND DURCH

DEN HEILIGEN AUGUSTINUS,

der in der Dreifaltigkeit
Grund, Ursprung und Ziel jeder Gemeinschaft sah
und eine Gemeinschaft formte,
die ein Herz und eine Seele in Gott sein sollte

DIE SELIGE ALIX LE CLERC und DEN HEILIGEN PETRUS
FORERIUS,

die dem Ordensleben einen neuen Weg wiesen
in der Überzeugung, daß der apostolische Dienst

zum Wesen der Gemeinschaft gehört,
die sie gegründet hatten

BISCHOF MICHAEL WITTMANN und FRANZ SEBASTIAN JOB,
die die christliche Erziehung der Mädchen
zu ihrem besonderen Anliegen machten,
weil sie die Bedeutung der Frau
für die Erneuerung der Menschheitsfamilie erkannten

MUTTER KAROLINA FRIESS,
die mit Weitblick die Zeichen der Zeit deutete,
in ihrer Antwort auf die Anforderungen der neuen Welt
Ungewöhnliches wagte
und durch ihre mutige Führung
die Kongregation
an die Lebensweise in einem neuen Kontinent
anpaßte.

UNSER CHARISMA ENTWICKELT SICH WEITER IN DER
LEBENDIGEN GEMEINSCHAFT,
die, von der Vergangenheit bereichert,
es der Kongregation ermöglicht,
sich in der Gegenwart zu entfalten
und von der Zukunft herausfordern zu lassen.

Wir sind der Sendung Jesu Christi geweiht:

Im Geist schöpferischer Treue zu ihm,
zur Kirche und zu unserem Charisma
verpflichten wir uns, seine Sendung weiterzutragen
als Mitglieder eines Ordensinstituts päpstlichen Rechts
mit Ausrichtung auf apostolische Tätigkeit.

In der Kraft des Heiligen Geistes erfüllen wir diesen Auftrag
vor allem
durch unser Bemühen um Einheit,

unser Leben in Gemeinschaft,
unseren auf Erziehung ausgerichteten Dienst,
durch unser gemeinsames Suchen und Erfüllen
des göttlichen Willens.

MARIA, DIE MUTTER DER KIRCHE
UND UNSERER KONGREGATION
fordert uns liebevoll auf:

„WAS ER EUCH SAGT, DAS TUT.“
Joh 2,5

TEIL I

Sendung

1. In dieser Stunde der Heilsgeschichte sind Christi Worte für jede von uns ein klarer Anruf: „Wie du mich in die Welt gesandt hast, so habe auch ich sie in die Welt gesandt ... Laß sie eins sein in uns, ... damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast.“ *Joh 17,18.21*
Wir sind gerufen und gesandt.
2. Seit dem Augenblick der Taufe sind wir in neuer Weise offen für das Handeln Gottes in unserem Leben. Wir sind hineingenommen in das Leben Christi und in die Gemeinschaft der Kirche, die von ihrem Wesen her missionarisch ist. So haben wir mit allen Getauften teil an der Sendung Christi, die Frohe Botschaft vom Reich Gottes zu verkünden.
3. In der Kraft des Geistes Christi antworten wir aufs neue dem beständigen Anruf Gottes, wenn wir in der Weihe zu apostolischen Ordensfrauen seine Liebe annehmen. Wir verpflichten uns, die

Gabe der Taufe in unserer Kongregation zu leben, in einer kirchlichen Gemeinschaft, die beschenkt ist mit dem Charisma Mutter Theresias.

4. Unsere Sendung ist es, die Frohe Botschaft als Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau zu verkünden, unser ganzes Leben einzusetzen für jene Einheit, um derentwillen Jesus Christus gesandt war. Wie er gesandt war, der Welt die Liebe des Vaters zu offenbaren, so sind wir gesandt, Christus sichtbar zu machen durch unser Sein, durch die Liebe, den Glauben und die Hoffnung, die wir weiterschicken.
5. In der Erfüllung der Sendung Christi, alle hinzuführen zur Einheit mit dem Vater, erfahren und bejahen wir das Paschageheimnis in unserem Leben. Voll Zuversicht erinnern wir uns der Worte Mutter Theresias: „Alle Werke Gottes gehen langsam und leidvoll vor sich, dann aber stehen sie desto fester und blühen desto herrlicher auf.“ Nr. 2277

Gemeinschaft

6. Wir sind gerufen, die geistliche Gemeinschaft der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau zu bilden. Unser gemeinsames Leben in Gelübden ist Gabe und Aufgabe. Christus ist die Mitte unserer Gemeinschaft, die Quelle unserer Einheit; im Heiligen Geist sind wir verbunden. Christus erhält und erneuert uns durch seine Gegenwart, die in der Eucharistie am tiefsten zum Ausdruck kommt. Seine Ganzhingabe beseelt unsere Hingabe im gemeinsamen Leben.
7. Das Leben in unserer geistlichen Gemeinschaft ist ein Geben und Empfangen von Liebe und Achtung; wir leben miteinander in Vertrauen und Offenheit, in Ehrlichkeit und Vergebung. Durch dieses Dasein füreinander, durch unser Gebet, unseren Dialog und unseren Dienst werden wir zu einer Gemeinschaft, die eines Herzens und Sinnes ist. Es bleibt für uns eine lebenslange Aufgabe,

Gemeinschaft zu formen. Sie aufzubauen und täglich zu erneuern, bringt Freuden und unvermeidliche Spannungen; beide bejahen wir. In unserem Bemühen, einander zu lieben und die Last der anderen zu tragen, erfahren wir die versöhnende Macht unseres barmherzigen Gottes. Voll Staunen über sein geheimnisvolles Wirken in unserer Mitte feiern wir das Leben in Dankbarkeit.

8. Unser gemeinsames Leben aus dem Glauben ist ein prophetisches Zeichen der Kirche und darum ein Dienst am Volk Gottes. Unsere Gemeinschaft wird geformt und bereichert von der Kultur, in der wir leben, und von der Weise, in der die Ortskirche ihren Glauben zum Ausdruck bringt.
9. Unsere Gemeinschaft ist, wie jede christliche Gemeinschaft, missionarisch. Wir sind gerufen und gesandt, die Menschen näher zu Gott und zueinander zu führen, wo immer wir sind: an jedem Ort, zu jeder Zeit, in jeder Situation. Durch dieselben Werte, Einstellungen und christlichen Grundhaltungen, die uns in der geistlichen Gemeinschaft der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau verbinden, fördern wir die Einheit aller Menschen. Je mehr wir durchdrungen werden von dem Verlangen Jesu, daß alle eins seien, umso umfassender wird unser Bemühen um die Einheit aller Menschen und der ganzen Schöpfung.

Gelobte Hingabe

Einleitung

10. Weil Gott uns zuerst geliebt hat, antworten wir in Liebe und entscheiden uns in Freiheit, Christus zu folgen. In der Ordensprofess geloben wir, gottgeweihte Ehelosigkeit, evangelische Armut und apostolischen Gehorsam in Gemeinschaft zu leben. Wir wählen diese Lebensform, um dadurch Christi Sendung weiterzutragen. Unsere Ganzhingabe wird in der Kirche vollzogen und von ihr entgegengenommen. Durch das Gelöbnis übernehmen wir die Verantwortung zu einem Leben nach der Konstitution unserer Kongregation. Mit einem treuen Gott

schließen wir den Bund der Treue. Gleichzeitig verbinden wir uns in der Gemeinschaft mit unseren Schwestern und vertrauen, daß auch ihre Treue uns trägt.

11. Wir sind hellhörig für die Anregungen des Heiligen Geistes und offen für alles, was uns hilft, unsere Gelübde zu leben. Askese, Eucharistie und Gemeinschaft stärken uns in einer besonderen Weise. Durch unsere persönliche und gemeinsame Askese, die aus der Liebe entspringt, befreit uns Christus, läutert er unseren Blick und vertieft unsere Hingabe. In der Eucharistie vereinigt er unsere Hingabe mit der seinen, bringt sie dem Vater dar und läßt sie fruchtbar werden. Für unser tägliches Leben in Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam ist uns die Gemeinschaft Herausforderung und Halt.
12. Vom dreifaltigen Gott für die Sendung geweiht, leben wir so, daß seine Herrschaft deutlicher sichtbar wird in unserer erlösten, aber noch sündigen Welt. Prophetisch verkünden wir den Vorrang des Gottesreiches, das schon unter uns und immer noch im Kommen ist. Durch unser Leben in gelobter Hingabe zeigen wir zusammen mit jenen, die eine andere Form der Nachfolge verwirklichen, die Fülle christlichen Seins. Wir fordern und stärken einander; gemeinsam tragen wir die Sendung Christi weiter.

Gottgeweihte Ehelosigkeit

13. Ergriffen von Christi bedingungsloser Liebe, übergeben wir ihm voll Freude unsere ganze Person. In der Profess geloben wir gottgeweihte Ehelosigkeit: Feierlich versprechen wir, um des Himmelreiches willen ehelos und keusch zu leben. In Jesus ist unsere Hoffnung, aus seiner Liebe entspringt unsere Treue, in ihm finden wir unser ein und alles. Während unsere vertraute Beziehung zu ihm wächst, befreit er uns zu neuer und größerer Liebe. Dadurch werden wir Christus ähnlicher und bezeugen so seine universale Liebe zur Kirche und seinen befreienden Bund mit der Menschheit.

14. In unserem Leben in gottgeweihter Ehelosigkeit lehrt uns Jesus die kompromißlosen Forderungen der selbstlosen Liebe. Wir übernehmen seine Haltung der Ehrfurcht vor den Menschen und seine Sorge um sie, so daß alle, denen wir begegnen, frei werden für die Erkenntnis der göttlichen Liebe. Wir erfahren Annahme und Ablehnung, erleben Freude und Erfüllung, Verlassenheit und Leid. Die Gemeinschaft wie auch das Alleinsein stärken und bestärken uns in unserer eucharistischen Hingabe und helfen uns, mit mehr Aufmerksamkeit und Liebe da zu sein für Gott und die Menschen. In der Gewißheit, daß Christus uns liebt, geben wir ihm täglich aufs neue unser ungeteiltes Ja und bringen uns ihm dar, damit sein Reich in Fülle komme.

Evangelische Armut (vgl. K 50 – 57)

15. Reich geworden in der Erfahrung der Liebe Christi, wagen wir ihm zu folgen und uns ganz auf den gütigen Gott zu verlassen. In der Profess geloben wir evangelische Armut: Feierlich versprechen wir, im Gebrauch der Dinge und in der Verfügung über Vermögen abhängig zu sein von der Gemeinschaft. Wir streben nach einem Leben, das einfach ist im Geist und in der Tat. Im Vertrauen auf Gottes Vorsehung und die Gemeinschaft sind wir frei für den Dienst an seinem Reich.
16. Evangelische Armut bedeutet zutiefst, daß wir ganz leer vor Gott stehen und unser Menschsein demütig annehmen. Unser Halt ist Gott allein, der uns den Frieden und die Freude schenkt, der uns zufrieden macht mit dem, was wir empfangen, und uns befreit vom eigensüchtigen Verlangen nach Besitz. In Freiheit und Vertrauen sind wir bereit, im Dialog einander offen zu begegnen, zu hoffen gegen alle Hoffnung, Entbehrung zu ertragen und Unsicherheiten willig anzunehmen. Im Einklang mit Bischof Wittmann, Vater Job und Mutter Theresia betrachten wir die Armut als Fundament unserer Kongregation und erkennen, daß evangelische Armut von uns eine innere Gesinnung verlangt, die nach außen hin wirksam wird. Unseren Geist der Armut verwirklichen wir, wenn wir alle Dinge gemeinsam haben und einfach leben, wenn wir die

materiellen, geistigen und geistlichen Güter dankbar empfangen und mit anderen teilen und der Schöpfung ehrfurchtsvoll begegnen. Wir betrachten alles als Gabe und uns selbst als Verwalter dessen, was uns anvertraut ist.

17. Durch unser Leben in evangelischer Armut als Arme Schulschwestern fühlen wir uns gedrängt, den Armen zu dienen. Wenn wir ihre Sorgen zu unserem eigenen Anliegen machen, wird uns schmerzlich bewußt, daß viele Menschen Mangel leiden. In der Sünde der Welt erkennen wir den letzten Grund dieses Übels. In Übereinstimmung mit der Lehre und den Weisungen der Kirche setzen wir uns – zunächst in unserer eigenen Umgebung – dafür ein, daß die Ursachen der Ungerechtigkeit behoben werden, um eine Welt des Friedens, der Gerechtigkeit und Liebe aufzubauen. Damit wir dem Unrecht glaubwürdig entgegenzutreten können, müssen wir selbst gerecht handeln. Wir bemühen uns, einfach zu leben, der menschlichen Arbeit den rechten Stellenwert zu geben und jeden Menschen in seiner Würde zu achten. Dadurch bezeugen wir, daß es der Menschheit möglich ist, diese Werte zu leben. Von der Gnade Christi gestärkt und seinem Beispiel folgend, sind wir auch bereit, um des Gottesreiches willen Mangel, Verachtung und Unterdrückung zu ertragen und den Tod auf uns zu nehmen.

Apostolischer Gehorsam

18. Während wir tiefer hineingenommen werden in das Leben Christi, empfinden wir in uns selbst sein überwältigendes Verlangen, dem Vater gehorsam zu sein. Gemeinsam streben wir danach, seinen Willen zu erkennen und zu erfüllen. In der Profess geloben wir apostolischen Gehorsam: Feierlich versprechen wir, Gott zu gehorchen in den Schwestern, die die ihnen zukommende Autorität gemäß der Konstitution ausüben. Wie der Gehorsam Christi, des Gesandten, der sogar den Tod am Kreuz auf sich nahm, um alle mit Gott zu versöhnen, so ist auch unser Gehorsam apostolisch. Bedingungslos gehorchen wir Gott, der uns sendet, und überlassen uns ihm und seinem Handeln.

19. Die Liebe drängt uns, unseren Willen mit dem Willen Gottes zu verbinden. Unser ganzes Leben ist durchdrungen vom apostolischen Gehorsam. Wir sind offen für Gottes Anruf und bereit zu tun, was er uns sagt. Gott tut uns seinen Willen kund durch sein Wort, durch die Menschen, die Situationen des Lebens, der Kirche und der Welt und durch seine Anregungen in unserem Herzen. In der Kraft seines Geistes suchen wir persönlich und gemeinsam durch Gebet, Besinnung und Dialog seinen Ruf zu hören und unsere Antwort zu erkennen. In Freiheit bejahen wir den göttlichen Willen und richten unser Handeln danach aus.
20. Unter Mitwirkung aller suchen wir nach gemeinsamen Entscheidungen, die es uns ermöglichen, die Frohe Botschaft zu verkünden, die Einheit zu fördern und einander zu helfen, zur Vollendung in Christus zu gelangen. Miteinander und voreinander sind wir verantwortlich, diese Entscheidungen zu treffen und auszuführen. Wenn wir im Gehorsam wachsen, werden wir tiefer mit dem liebenden Gott vereinigt, zu einer Gemeinschaft zusammengeführt, die eines Herzens und Sinnes ist, und gedrängt, unsere Sendung zu erfüllen.

Gelobte Hingabe: Zusammenfassung

21. In unserem Leben nach den evangelischen Räten finden wir Stärke in Einheit und Liebe, Sicherheit in Gottes Vorsehung und Ausrichtung im göttlichen Willen. Vollkommen ist im Leben Mariens verwirklicht, was wir in unserem Leben im Geist der Gelübde erstreben: die Verfügbarkeit für den Heiligen Geist, die Bindung an Christus und unsere Hingabe an den Vater.

Apostolischer Dienst

22. Von der Liebe Christi gedrängt, entscheiden wir uns, unsere Sendung zu erfüllen durch unseren apostolischen Dienst, der ausgerichtet ist auf Erziehung. Für uns bedeutet Erziehung, die Menschen hinzuführen zu ihrer vollen Entfaltung als Geschöpf und

Abbild Gottes, und sie zu befähigen, ihre Gaben einzusetzen, um die Erde menschenwürdig zu gestalten. Wie Mutter Theresia erziehen wir in der Überzeugung, daß durch eine Änderung der Menschen die Welt verwandelt werden kann; unser apostolischer Dienst verlangt daher die christliche Sicht von der Berufung des Menschen und der Bestimmung der Welt.

23. Wir erziehen durch alles, was wir sind und tun. Immer wieder entscheiden wir uns so zu leben und zu dienen, daß ein Wachsen zur Vollendung hin ermöglicht wird. In Antwort auf die vielfältigen Nöte wirken wir in verschiedenen Apostolaten, in denen wir der ganzheitlichen Bildung der Menschen dienen.
24. Tiefer Glaube und wahre Großmut drängten Mutter Theresia, ihr Letztes zu wagen, um der Not dort zu begegnen, wohin immer sie gerufen wurde. In ihrem Geist antworten wir dem Anruf Gottes, der uns in unserer Zeit erreicht. Wie Mutter Theresia wirken wir in Schulen und anderen Bereichen, in denen unser Dienst der Erziehung besonders notwendig ist; wie sie schließen wir niemanden von unserer Sorge aus, wenden uns aber vor allem den Kindern und Jugendlichen sowie den Frauen zu und fühlen uns gedrängt, den Armen den Vorrang zu geben.
25. In unserem apostolischen Dienst werden wir selbst und jene, zu denen wir gesandt sind, bereichert und befähigt, Gott und einander näher zu kommen und Verantwortung für unsere Erde und den Menschen zu übernehmen. Dieses gegenseitige Geben und Empfangen ist in sich ein Zeichen in unserer Welt, in der wir alle aufeinander angewiesen sind.
26. Als Mitglieder einer internationalen Kongregation sehen wir uns verpflichtet und in der Lage, eine weltweite Sicht und ein umfassendes Verantwortungsbewußtsein zu entwickeln. Die Internationalität fordert uns heraus, unserer zerrissenen Welt ein Zeugnis der Einheit zu geben, bisher unbekannte Wege zu entdecken, wie wir das, was wir haben, vor allem mit den Armen

und Verachteten teilen können, und neue Möglichkeiten zu suchen für unseren Dienst in der Weltkirche.

Gebet (vgl. K 58 – 60)

27. Urgrund und Mitte unseres persönlichen, gemeinschaftlichen und apostolischen Lebens ist unsere Verbindung mit Gott. Durch Christus und in der Kraft des Heiligen Geistes kommen wir zum Vater. Von Jesus lernen wir, was es heißt, eins mit dem Vater und von ihm gesandt zu sein.
28. Zutiefst bekennen und bejahen wir im Gebet, wer Gott ist und wer wir sind: er unser Schöpfer und wir seine Geschöpfe, die er bedingungslos liebt. In Freiheit überlassen wir uns dieser Wirklichkeit. Wir kommen vor Gott in der Bereitschaft, verwandelt zu werden und unsere Sendung aus ganzem Herzen anzunehmen, während er uns immer enger an sich zieht. Das Gebet gibt unserem ganzen Ordensleben Richtung und Klarheit. Der Rhythmus unseres Lebens, in dem wir uns einmal mehr uns selbst oder einem anderen zuwenden, dann der Gemeinschaft oder der Welt, der wir dienen, wird vom Gebet getragen. Es ist unsere beständige Antwort auf Gottes beständigen Ruf zur Sendung.
29. Unsere Begegnung mit dem lebendigen Gott formt uns zu einer Gemeinschaft, die ihr Leben in einer besonderen Weise im gemeinsamen Beten nährt und zum Ausdruck bringt. Wenn wir miteinander beten, werden wir offen für eine tiefere Beziehung zu Gott, zueinander und zu allen Menschen. Als Gemeinschaft beten wir mit der ganzen Kirche; wir beten Gott an, bringen ihm unseren Lobpreis und Dank und tragen zu ihm die Nöte der Menschheit in großem Vertrauen.
30. Das persönliche und gemeinsame Gebet ist die Mitte unserer Hingabe, die in ihm Gestalt und Tiefe gewinnt. Das Gebet drängt uns zur Liebe und ermutigt uns zum Dienst. Der Dienst wiederum ist eine Verwirklichung unserer Liebe, er verbindet uns enger mit

Gott und seinen Absichten. Unser Leben in der Sendung bildet eine Einheit: Gebet, Gemeinschaftsleben und apostolischer Dienst bedingen und befruchten einander.

31. Die Heilige Schrift, das lebendige Wort Gottes, ist entscheidend für unser Leben und Beten. In ihr offenbart sich uns Gott, und wir lernen aus ihr, ihn zu erkennen, der in unserem Leben wirkt. In Liebe achten wir auf sein Wort und sein Handeln und sind bereit für jeden Weg, auf den sein Geist uns führt. Langsam, doch unwiderstehlich zieht uns Gott näher zu sich und verwandelt uns in sein Abbild.
32. In unserer Haltung des Hörens und der Offenheit folgen wir Maria. Sie bewahrte das empfangene Wort in ihrem Herzen und war so sehr mit Gott verbunden, so erfüllt von dem Verlangen, daß sein Wille geschehe, daß das Wort durch sie Mensch werden konnte. Wir ehren sie als Mutter unserer Kongregation und erweisen ihr unsere Liebe, wenn wir tun, was der Herr uns sagt. Leben und Beten ist ein aufmerksames Hören, um zu gehorchen, eine Bereitschaft für Gottes Führung, um Frucht zu bringen in der Sendung.

Eucharistie

33. Wir sind berufen, eins zu sein und alle zur Einheit mit Gott zu führen. Urquell und Ausdruck der Liebe und Einheit, die wir für unsere Gemeinschaft und für unsere Welt erstreben, ist die Eucharistie. Wir werden ergriffen von der Liebe, die Christus mit dem Vater im Heiligen Geist verbindet, und immer wieder hineingenommen in die Selbsterniedrigung Christi, in das Geheimnis der fortwährenden Erlösung. Wenn wir in diesem Opfermahl gemeinsam seinen Leib und sein Blut empfangen, werden wir enger mit ihm und unseren Schwestern und Brüdern verbunden.

34. Die Eucharistie ist uns ein Ansporn, unser Leben hinzugeben, damit unter uns und allen Menschen eine tiefere Communio werden kann. Wir erleben, daß Jesus sich selbst dem Vater opfert für uns, und werden gerufen, ihm im Reden und Handeln bedingungslos zu folgen. Im Gedenken an Jesus und in seiner Nachfolge sind wir gedrängt, die Eucharistie in unserem Alltag zu leben, uns selbst für die anderen hinzugeben und dankbar ihre Gabe zu empfangen.
35. Wir ringen um Versöhnung und Einheit, wo immer wir sind. So kehren wir zurück zum Tisch des Herrn mit einem lebendigen Wissen um unsere eigene Sündhaftigkeit, um die Gebrochenheit der Welt und die Macht der Liebe Christi, die uns erlöst. Glaubwürdig ist unsere eucharistische Feier, wenn wir in Großmut den mystischen Leib Christi bejahen und durch unser Leben Zeugnis geben für Gottes Herrschaft. Wir sind ganz wir selbst, wenn wir dieses Sakrament der Einheit feiern und leben. Darum ist die Eucharistie die Mitte unserer gelobten Hingabe, die bewegende Kraft und der stärkste Anruf für unsere Sendungsgemeinschaft.

Bekehrung

36. Im Licht der abgrundtiefen Liebe Gottes erfahren wir unser Versagen in der Liebe und die Notwendigkeit, mit Gott und den Menschen aufs neue vereinigt zu werden. Nach und nach erkennen wir, daß wir alle ein Leben lang den gleichen Weg der Bekehrung des Herzens, der Umkehr zur Liebe gehen.
37. Immer wieder stoßen wir im Lauf unseres Ordenslebens auf Enttäuschung und Schuld, auf Versagen und Ohnmacht. Wir beten, daß wir Verzeihung erlangen, daß wir uns zu ändern vermögen und selbst verzeihen können. Gottes beständiger Anruf und die liebevolle Unterstützung einer Gemeinschaft, die vergeben kann, machen uns bereit zur Bekehrung. Allmählich wachsen wir in der Fähigkeit, die Wahrheit in Liebe zu sagen, in Demut anzunehmen, unsere Lebenserfahrung und unseren Glauben auszutauschen und

miteinander zu beten. Durch die Gnade Gottes lernen wir zu vertrauen, daß die Kraft Gottes in der Schwachheit am mächtigsten ist. In dieser Gewißheit können wir es wagen, uns selbst noch tiefer vor Gott und den Menschen zu öffnen.

38. Im Sakrament der Buße feiern wir die einende und versöhnende Kraft der Verzeihung Christi. Dieses Sakrament fordert uns alle heraus, immer bereitwilliger einander zu verzeihen, in Liebe anzunehmen und an die heilende Wirkung der beständigen Liebe zu glauben.
39. Auch als Gemeinschaft sind wir zur Umkehr gerufen; gemeinsam erkennen wir unsere Sündhaftigkeit und bekennen uns zu ihr. Durch die Verzeihung, die wir vom Herrn empfangen, lernen wir ihn tiefer kennen und beginnen wieder zu lieben. Diese Glaubenserfahrung erneuert uns als lokale Gemeinschaften, als Provinzen uns als Kongregation.

Leitung (vgl. K 61 – 117)

40. Um Gott als geistliche Gemeinschaft folgen und um wirksam dienen zu können, gestalten wir unsere Leitungsstrukturen so, daß sie uns befreien für die Wege des Geistes. Die Form unserer Leitung erwächst aus unserem gemeinsamen Leben und unserer Sendung und befruchtet sie.
41. Unsere Leitungsstrukturen auf der lokalen, provinziellen und internationalen Ebene ermöglichen die Mitwirkung aller Mitglieder und die Ausübung von Autorität. Weil der Heilige Geist in jeder Schwester wirkt, ist sie mitverantwortlich für das Leben und die Sendung der Kongregation, für unser gemeinsames Bemühen, den Willen Gottes zu erkennen und zu erfüllen. Jede einzelne unterstützt zugleich die Schwestern, die von der Gemeinschaft gerufen wurden, den Dienst der Autorität anzunehmen. Diese Autorität ist unserer Kongregation von Gott durch die Kirche in der Bestätigung unserer Konstitution übertragen worden. Die Schwestern üben ihre Verantwortung dadurch aus, daß sie uns in

besonderer Weise in der Treue zum Charisma lebendig erhalten und in der Erfüllung unserer Sendung einen und leiten. Die Führung der Schwestern geschieht in Offenheit für den Heiligen Geist und ist ein Dienst in Liebe.

42. Wie Mutter Theresia sind wir überzeugt, daß uns eine zentrale Leitung hilft, als Kongregation die Frohe Botschaft zu verkünden und die Einheit zu vertiefen. Unsere zentrale Leitung verbindet uns über Nationen und Kulturen hinweg als Schwestern und eint uns in unserer Sendung.

Personale Entfaltung in Gemeinschaft

(vgl. K 118 – 129)

43. Durch unser Leben als apostolische Ordensfrauen bezeugen wir die Freude und den Anspruch der Nachfolge Christi. Von Gottes Gnade beschenkt und von unserer Lebensweise angesprochen, spüren junge Menschen den göttlichen Anruf, in unserer Kongregation zu leben. Wir nehmen diese Frauen gerne auf und suchen mit ihnen gemeinsam ihre Berufung zu einem Leben als Arme Schulschwestern zu erkennen.
44. Jedes neue Mitglied bringt sich selbst als Gabe und ist für uns ein Anstoß zur Weiterentwicklung, zum ganz bewußten Hineingehen in die Zukunft. Wir hingegen beschenken jede mit dem Reichtum unseres eigenen Seins, unserer lebendigen Tradition und Spiritualität. Gemeinsam entdecken wir immer klarer die Größe unserer Berufung.
45. Wir alle stehen lebenslang in einer Entwicklung, im Sein und doch immer im Werden. Jede Schwester trägt die erste Verantwortung für ihre beständige Entfaltung als Ordensfrau. Sie läßt sich dabei von den Bedürfnissen ihrer persönlichen Entwicklung sowie vom Gemeinwohl und von der Sendung der Kongregation leiten. Wir helfen einander, diese Verantwortung zu übernehmen, indem wir in der Gemeinschaft so leben und einander so begegnen, daß wir

werden können, wozu uns Gott geschaffen hat. Die echte Entfaltung jeder Schwester vergrößert sowohl die Vielfalt als auch die Möglichkeit zu tieferer Einheit.

46. Je ähnlicher wir Christus werden, umso mehr wird unser Lebensweg dem seinen gleichgestaltet. Persönlich und als Gemeinschaft erfahren wir das Paschageheimnis unseres Herrn, sein Leben, Sterben und Auferstehen, einmal mehr von der einen, dann wieder mehr von der anderen Seite. Während wir auf die Vollendung in Christus zugehen, werden wir immer mehr eins mit uns selbst und freier, die Frohe Botschaft zu verkünden.
47. Unser ganzes Leben hindurch bemühen wir uns, zu tun, was immer der Herr uns sagt, Gott und seinem Handeln in uns die volle Zustimmung zu geben. Diese Ausrichtung unseres Lebens erreicht ihren Höhepunkt im Augenblick des Todes, auf den uns das Leben selbst vorbereitet hat. Im Tod sagen wir Gott, unserem Schöpfer, unser letztes und höchstes menschliches Ja. Im Vertrauen auf seine Kraft, die uns in die Fülle des Lebens führen wird, betrachten wir den Tod als einen Akt der Gottesverehrung: Sterbend verkünden wir Gott als Gott und uns als seine Geschöpfe. Obwohl die Gemeinschaft Trauer empfindet, bejaht sie in Dankbarkeit unsere letzte irdische Verkündigung der Frohen Botschaft. Wir werden von Gott gerufen in die vollendete Einheit mit ihm und allen, die ihn lieben. Von Hoffnung erfüllt, gehen wir in Frieden ein in die Freude des Herrn!

Schluss

48. Wir sind zur endgültigen Vereinigung mit Gott geschaffen. Darum streben wir auf unserem Weg in die Zukunft danach, immer mehr mit ihm vereinigt zu werden. Wir sind in der Kirche von Gott gerufen und geweiht, um Jesus Christus bedingungslos zu folgen. Als Gemeinschaft sind wir in der Kraft des Heiligen Geistes gesandt, die Sendung Christi weiterzutragen, ihn zu verkünden, verwandelt zu werden und unsere Welt zu verwandeln, die

Menschen zu jener Einheit zu führen, um derentwillen Jesus Christus gesandt war.

49. Täglich gehen wir im Geist Mutter Theresias weiter, eingedenk ihrer Worte: „Arm und verlassen haben wir dieses Werk Gottes mit übernatürlichem Glauben und Vertrauen begonnen ... Laßt uns weiter dem dreieinigen Gott unser Leben lang in Freude dienen, ihm gehorchen, ihn über alles lieben.“ *Nr. 714*

TEIL II

Evangelische Armut (vgl. K15 – 17)

50. Im Gebrauch der Dinge und in der Verfügung über Vermögen sind wir abhängig von der Gemeinschaft durch die zum Dienst der Autorität berufenen Schwestern. Diese handeln gemäß den Prinzipien der Subsidiarität und der Mitverantwortung; zusammen mit der Provinzgemeinschaft und den lokalen Gemeinschaften suchen sie den für uns besten Weg, damit wir diese Anforderungen der evangelischen Armut verwirklichen können. Wir leben unsere Abhängigkeit von der Gemeinschaft so, daß die persönliche und gemeinsame Verantwortung gestärkt, dem Gemeinwohl gedient und eine gerechte Verwaltung gefördert wird.
51. Unsere Ordensweihe und die Verpflichtung zu einem Leben in evangelischer Armut spiegelt sich in unserem Ordenskleid wie auch in unserer gesamten Erscheinungsweise. Ersteres wird im Generaldirektorium beschrieben. Außerdem können wir an unserem Kongregationszeichen als Arme Schulschwester von Unserer Lieben Frau erkannt werden.

Vermögen der einzelnen Schwester

52. Vor ihrer ersten Profess macht die Novizin ihr Testament und trifft die rechtlichen Verfügungen über die Verwaltung ihres Vermögens.
- a) In ihrem Testament bestimmt die Novizin den Erben für ihr gesamtes Eigentum, das sie zum Zeitpunkt des Todes besitzen wird. Dieses persönliche Eigentum umfaßt alles Vermögen, das eine Schwester zum Zeitpunkt ihrer ersten Profess besitzt, wie auch alle Vermögenswerte, die sie als Erbe oder Vermächtnis später erhält.
 - b) Durch eine Verfügung überträgt die Novizin in rechtsgültiger Form die Verwaltung ihres Vermögens für die Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Kongregation dieser oder einem anderen von ihr ernannten Verwalter. Sie bestimmt auch den Nutznießer der Erträge ihres Vermögens, sofern diese nicht automatisch in das Vermögen selbst zurückfließen. Keine Schwester kann diese Erträge für sich selbst verwenden.

Revision zu K52: *Vor ihrer ersten Profess macht die Novizin ihr Testament und trifft die rechtlichen Verfügungen über die Verwaltung ihres Vermögens, sofern sie nach dem Zivilrecht ihres Landes Gültigkeit besitzen.*

53. Wir behalten das Recht, persönliches Vermögen zu besitzen und weiteres zu erwerben, verzichten aber darauf, es zu verwalten oder eigenen Nutzen daraus zu ziehen. Alles andere, das wir erhalten – einschließlich Gehälter, Versicherungs- und Sozialleistungen –, gehört der Kongregation.
54. Mit Zustimmung ihrer Provinzoberin kann eine Schwester den Wortlaut ihres Testaments und der rechtlichen Verfügungen, die sie vor der ersten Profess gemacht hat, ändern.
55. Frühestens zehn Jahre nach ihrer Ewigen Profess kann eine Schwester bitten, auf ihr persönliches Eigentum verzichten zu dürfen. Die Erlaubnis wird von der Generaloberin erteilt.

Vermögen der Kongregation

56. Die Kongregation, die Provinzen, Regionen und andere von den genannten errichtete rechtmäßige Einheiten können gemäß den Bestimmungen des kirchlichen und des zivilen Rechtes Vermögen erwerben, besitzen, verwalten oder veräußern. Durch die von ihnen ernannten Personen verwalten die Generaloberin und die Provinz-/Regionoberinnen dieses Vermögen auf der jeweiligen Ebene in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Armut.
57. Wenn Provinzen, Regionen oder andere rechtliche Einheiten in der Kongregation Finanzgeschäfte tätigen, deren Höhe den Rahmen der ordentlichen Verwaltung überschreitet, wird Erlaubnis von der nächsthöheren Ebene der Leitung eingeholt. Zu diesen Angelegenheiten zählen anfallende außerordentliche Ausgaben sowie das Erwerben und Veräußern von Eigentum und das Belasten des Vermögens der Kongregation.

Gebet (vgl. K 27 – 32)

58. Die Begegnung mit Gott im Gebet trägt und erhält unser persönliches und gemeinsames gottgeweihtes Leben. In dieser Überzeugung nehmen wir täglich, wenn möglich an der Eucharistiefeyer teil und beten aus dem Stundengebet der Kirche Laudes und Vesper gemeinsam. Jede Schwester betrachtet ihre tägliche persönliche Gebetszeit, die regelmäßigen Erneuerungstage und die jährlichen Exerzitien als ihr Recht und ihre Pflicht. Diese Gebetszeiten werden von der Gemeinschaft und der einzelnen Schwester beachtet und geschätzt.
59. Im Bewußtsein unserer Sündhaftigkeit empfangen wir häufig das Sakrament der Buße. Wir erleben die Begrenztheit unseres menschlichen Daseins in besonderer Weise bei Krankheit und zunehmendem Alter; in diesen Zeiten finden wir Trost und Stärke durch das Sakrament der Krankensalbung.

60. Wenn wir die Nachricht vom Tod einer Schwester unserer Kongregation erhalten, beten wir für sie, vor allem in der Eucharistiefeier. Das Provinzdirektorium gibt Hinweise, wie wir einer verstorbenen Mitschwester aus der eigenen Provinz gedenken.

Leitung (vgl. K 40 – 42)

Einleitung

61. Auf allen Ebenen ist es Aufgabe der Leitung, die Einheit zu stärken und uns die Verkündigung der Frohen Botschaft zu ermöglichen.
62. Unsere Leitung beruht auf zwei Prinzipien, die aufeinander bezogen sind: auf der lebendigen Mitwirkung aller Schwestern und auf der Ausübung von Autorität. Die Schwestern, denen der Dienst der Autorität übertragen ist, ermutigen und leiten uns in der Nachfolge Christi als apostolische Ordensfrauen. Gemeinsam suchen wir nach dem Willen Gottes und mühen uns vor allem in jenen Angelegenheiten, die unser Leben und unsere Sendung betreffen, zu Konsensentscheidungen zu gelangen. Das sind Entscheidungen, die alle Mitglieder annehmen, unterstützen und ausführen können, auch wenn einzelne eine andere bevorzugen würden.

Die lokale geistliche Gemeinschaft

63. Jede Schwester ist Mitglied einer lokalen geistlichen Gemeinschaft und lebt in einer kanonisch errichteten Niederlassung oder in einer Schwesternwohnung, die von der Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen als solche bezeichnet worden ist. Die Erlaubnis für eine notwendige längere Abwesenheit von der Gemeinschaft erhält die Schwester gemäß dem allgemeinen Kirchenrecht.
64. Jede Schwester der Gemeinschaft übernimmt Verantwortung für die Leitung auf der lokalen Ebene; gleichzeitig ist jede Gemeinschaft außer der Provinzoberin einer weiteren Vorgesetzten

gegenüber verantwortlich. Einzelheiten über die Leitung der lokalen Gemeinschaften werden im Provinzdirektorium festgelegt.

65. Die Vorgesetzte jeder lokalen Gemeinschaft ist in besonderer Weise beauftragt, die Einheit zu fördern, die Teilnahme an der Entscheidungsfindung zu gewährleisten, Entscheidungen gemäß der ihr zukommenden Autorität zu treffen und die Ausführung rechtmäßig getroffener Entscheidungen zu koordinieren. Sie ist eine Schwester, die seit mindestens einem Jahr Ewige Profess hat.
66. In größeren Gemeinschaften werden einige Schwestern zur besonderen Unterstützung der vorgesetzten gewählt oder ernannt; in kleinen Gemeinschaften kommt diese Aufgabe allen Mitgliedern zu. Der Provinzrat bestimmt, in welchen Gemeinschaften Assistentinnen bestellt werden, das Provinzdirektorium legt fest, wie dies zu geschehen hat.
67. Die Amtszeit einer Hausoberin wird im Provinzdirektorium näher geregelt. Normalerweise überschreiten aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Zeit von sechs Jahren nicht. In Ausnahmefällen kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen die Amtszeit einer Hausoberin verlängern, wenn das Amt in verschiedenen Gemeinschaften ausgeübt wird. Ist es aus einem besonderen Grund notwendig, daß eine Schwester mehr als sechs Jahre im selben Haus als Oberin dient, kann die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen dies gestatten. Aufeinanderfolgende Amtsperioden dürfen eine Zeit von neun Jahren nicht überschreiten.

Revision zu K67: Die Amtszeit einer Hausoberin wird im Provinzdirektorium näher geregelt. Normalerweise überschreiten aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Zeit von sechs Jahren nicht. In Ausnahmefällen kann die Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen die Amtszeit einer Hausoberin verlängern. Aufeinanderfolgende Amtsperioden dürfen eine Zeit von neun Jahren nicht überschreiten.

68. Zur Leitung auf der lokalen Ebene gehört ganz wesentlich die Schwesternversammlung. Sie ist eine bedeutende Form der Verwirklichung von Mitwirkung und Mitverantwortung aller Schwestern. Für die Gemeinschaft selbst ist die Schwesternversammlung eine Hilfe in dem Bemühen, die Qualität des Gemeinschaftslebens und des Dienstes am Gottesvolk zu verbessern.

Die geistliche Gemeinschaft der Provinz

69. Die Provinz ist eine bestimmte, mit eigener Leitungsstruktur kanonisch errichtete, grundlegende Einheit der Kongregation. Eine Provinz wird gebildet, um Leitung und gegenseitige Beziehungen besser zu ermöglichen sowie Kommunikation und Dienst zu erleichtern.
70. Wesentlich für die Leitung einer Provinz sind in unserer Kongregation:
- a) die Schwestern und die lokalen geistlichen Gemeinschaften der Provinz,
 - b) der Provinzrat, zu dem die Provinzoberin und die Provinzrätinnen gehören; kraft ihres Amtes verfügt die Provinzoberin über jene Autorität, welche für die Erfüllung ihrer Verantwortung notwendig ist,
 - c) die Provinzversammlung, durch die die Schwestern der Provinz an der Leitung auf provinzieller Ebene mitwirken,
 - d) das Provinzdirektorium, das für die Mitglieder der Provinz einen wesentlichen Teil der Statuten der Kongregation enthält. Es wird von der Provinzversammlung verfaßt und revidiert und von der Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen approbiert.
71. Über die Bildung oder Zusammenlegung der Provinzen entscheidet die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen und nach Beratung mit den Provinzräten, den Schwestern des in Frage kommenden Gebietes und anderen betroffenen Personen. Die

Bildung oder Zusammenlegung von Provinzen kann entweder auf Provinz- oder Generalatsebene angeregt werden.

72. Jede Provinz steht in einer direkten Beziehung zur Generaloberin, der sie Verantwortung und Rechenschaft schuldet.

Die geistliche Gemeinschaft der Region

73. Eine Region ist eine der Provinz untergeordnete Einheit. Die Leitungsstruktur einer Region wird von der Regionalversammlung beschlossen und vom Provinzrat bestätigt. Wesentlich für die Leitung einer Region unserer Kongregation sind:

- a) die Schwestern und die lokalen geistlichen Gemeinschaften der Region,
- b) der Regionalrat, zu dem die Regionaloberin und die Regionalrätinnen gehören; die Regionaloberin verfügt über jene Autorität, die ihr von der Provinzoberin mit Zustimmung der Provinzrätinnen übertragen wurde,
- c) die Regionalversammlung, durch die die Schwestern der Region an der Leitung auf regionaler Ebene mitwirken,
- d) das Regionaldirektorium, das für die Schwestern der Region einen wesentlichen Teil der Statuten der Kongregation enthält. Es wird von der Regionalversammlung verfaßt und revidiert und von der Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen approbiert.

74. Eine Region wird nach Beratung mit den betroffenen Schwestern und anderen zuständigen Personen von der Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen und von der Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen gebildet bzw. aufgelöst. Eine Entscheidung über die Auflösung einer Region setzt den Dialog der genannten höheren Vorgesetzten mit dem Regionalrat voraus.

Die Provinzoberin und ihre Rätinnen

75. Die Provinzoberin ist die höhere Vorgesetzte und offizielle Vertreterin der Provinz. Sie hat bestimmte, ihrem Amt zukommende Rechte und Pflichten:
- a) Sie ist einigende Mitte und leitet den Provinzrat
 - b) Sie trägt die letzte Verantwortung, wird jedoch von ihren Rätinnen unterstützt
 1. in der Verwaltung der Angelegenheiten der Provinz,
 2. in der Durchführung der Entscheidungen des Generalkapitels und der Provinzversammlung sowie in der Interpretation der Beschlüsse der Provinzversammlung,
 3. in der Festlegung der Richtung, die der Provinz in der Erfüllung ihrer Sendung den Weg weist,
 4. in der Verwaltung der Finanzen und des gesamten Vermögens der Provinz
 5. in der Leitung der Anfangsausbildung, insoweit ihr die Verantwortung dafür von der Generaloberin übertragen wurde.
 - c) Sie ist die Vorsitzende der Provinzversammlung.
 - d) Sie nimmt nach Beratung mit ihren Rätinnen, den Ausbildungsschwestern und anderen zuständigen Personen neue Mitglieder in das Postulat und Noviziat auf.
 - e) Sie entlässt eine Postulantin oder Novizin nach Beratung mit ihren Rätinnen.
 - f) Sie lässt eine Novizin/Schwester zur zeitlichen und Ewigen Profess zu, nachdem sie sich mit zuständigen Personen beraten und die Zustimmung ihrer Rätinnen erhalten hat.
 - g) Sie nimmt die Profess persönlich oder durch eine von ihr beauftragte Schwester entgegen.
 - h) Sie berät sich mit dem Diözesanbischof über die Apostolatsaufgaben der Schwestern.
 - i) Sie entsendet die Schwestern in eine bestimmte Gemeinschaft und beauftragt sie mit einer apostolischen Tätigkeit, nachdem sie sich mit ihren Rätinnen beraten und mit den betroffenen Personen um die rechte Erkenntnis bemüht hat.

- j) Sie besucht die Häuser der Provinz offiziell wenigstens einmal während ihrer Amtszeit.
 - k) Sie ernennt nach entsprechendem Dialog und mit Zustimmung ihrer Rätinnen eine Provinzökonomin.
 - l) Sie erfüllt die kanonischen und gesetzlichen Verpflichtungen ihres Amtes.
 - m) Sie trifft Entscheidungen im Rahmen ihrer Befugnisse.
 - n) Sie gibt eine Weisung im Namen der Gehorsams, wenn die liebende Sorge um die Schwester und die Verantwortung für das Gemeinwohl dies verlangen; eine solche Weisung wird schriftlich oder in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen erteilt.
 - o) Sie ist die Vorsitzende der staatlich anerkannten Körperschaft, wenn die Zivilgesetze eine solche vorschreiben.
76. Die Provinzrätinnen unterstützen die Provinzoberin und bilden mit ihr zusammen den Provinzrat. Es ist die erste Verantwortung des Provinzrates, die Einheit zu fördern, daß die Provinz als geistliche Gemeinschaft fähig ist, die Sendung Christi weiterzutragen. Die Führung des Provinzrates ist darum vor allem eine geistliche.
- 77.
- a) In der Erfüllung der Sendung Christi, Einheit zu stiften, arbeiten die Provinzoberin und ihre Rätinnen zusammen und bemühen sich, durch Gebet und echten Dialog zu Konsensentscheidungen zu gelangen.
 - b) Die Provinzoberin und ihre Rätinnen folgen in der Ausübung ihres Amtes der Konstitution und dem allgemeinen Kirchenrecht. In allen Fällen, in denen für die Gültigkeit einer Handlung der Rat oder die Zustimmung der Rätinnen erforderlich ist, handeln diese als Kollegium. Die Zustimmung wird insbesondere für folgende Bereiche verlangt:
 - 1 . Approbation der Leitungsstruktur der lokalen Gemeinschaften und Ernennung oder Bestätigung von deren Vorgesetzten,

2. Zulassung zu zeitlicher und Ewiger Profess
3. Ernennung einer Ökonomin und der Schwestern für die Anfangsausbildung,
4. Errichtung einer Niederlassung in der Provinz, wozu die schriftliche Bewilligung des Diözesanbischofs erforderlich ist,
5. Genehmigung eines Regionaldirektoriums,
6. außerordentliche Verwaltungsangelegenheiten.

Revision zu K77. b) 5.: Bestätigung des Regionaldirektoriums und der für eine Region oder für Missionsgebiete erstellten Pläne für personale Entfaltung in Gemeinschaft und für Assoziierte, Die Provinzversammlung

78. Die Provinzversammlung, ein Gremium, dem gewählte Delegierte und Ex-officio-Mitglieder angehören, gibt den Schwestern der Provinz Gelegenheit, an der Provinzleitung mitzuwirken. Die Versammlung ist in sich selbst und durch ihren Dienst eine einigende Kraft in der Provinz. Gemäß der ihr eigenen Aufgabe und Autorität unterstützt die Versammlung die Provinz in der Erfüllung ihrer Sendung.

Revision zu K78: Die Provinzversammlung ist ein Leitungsgremium von Schwestern der Provinz. Es gibt allen Schwestern der Provinz Gelegenheit, an der Provinzleitung mitzuwirken, und ist in sich selbst und durch seinen Dienst eine einigende Kraft in der Provinz. Gemäß der ihr eigenen Aufgabe und Autorität unterstützt die Versammlung die Provinz in der Erfüllung ihrer Sendung.

79. Mitglieder der Provinzversammlung sind von Amts wegen die Provinzoberin, ihre Rätinnen, weitere Ex-officio-Mitglieder, wenn das Provinzdirektorium dies vorsieht, und jene Delegierte, die aus der Provinz und von den Schwestern der Provinz gewählt wurden. Die Zahl der gewählten Delegierten ist größer als die Zahl der Ex-officio-Mitglieder.

Revision zu K79: *Zur Provinzversammlung gehören die Ex-officio-Mitglieder und andere Schwestern der Provinz, wobei die Zahl dieser Schwestern größer sein muß als jene der Ex-officio-Mitglieder.*

a) *Ex-officio-Mitglieder sind:*

1. *die Provinzoberin und ihre Rätinnen,*
2. *weitere Schwestern, wenn das Provinzdirektorium dies vorsieht.*

b) *Andere Mitglieder der Provinzversammlung sind:*

1. *Schwestern, die aus der Provinz und von den Schwestern der Provinz gewählt werden und/oder*
2. *Schwestern, die gemäß den Richtlinien des Provinzdirektoriums aus der Provinz und von den Schwestern der Provinz dafür bestimmt werden.*

Im Provinzdirektorium wird festgelegt, welche der genannten Möglichkeiten Gültigkeit hat.

80. Das Treffen der Provinzversammlung ist ein religiöses Ereignis. Alle Handlungen werden im Geist des Gebetes und des ehrfürchtigen Suchens nach dem göttlichen Willen vollzogen.

81. Wenn die Versammlung tagt, hat sie die Autorität,

- a) ihre eigene Organisation und Verfahrensweise festzulegen,
- b) das Provinzdirektorium zu verfassen, zu überprüfen und zu revidieren,
- c) auf Ansuchen des Provinzrates hin Entscheidungen zu treffen,
- d) vor der Wahl des Provinzrates dessen Zusammensetzung bestimmen,
- e) den Provinzrat zu wählen, falls das Provinzdirektorium keine andere Regelung enthält.

82. Wenn die Konstitution es verlangt, werden die Entscheidungen der Provinzversammlung von der Generaloberin bzw. von der Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen bestätigt.

83. Die Versammlung tritt so oft wie nötig zusammen, wenigstens aber zweimal im Jahr. Die Provinzoberin kann ein außerordentliches

Treffen der Versammlung einberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Provinzrat dies wünscht.

Revision zu K83: *Die Provinzversammlung tritt so oft wie nötig zusammen, normalerweise zweimal im Jahr. Die Provinzoberin kann ein außerordentliches Treffen der Versammlung einberufen, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder oder der Provinzrat dies wünscht.*

Die Wahl der Provinzoberin und ihrer Rätinnen

84. Jede Provinz der Kongregation wählt ihre Provinzoberin und deren Rätinnen. Das Provinzdirektorium legt fest, ob die Wahl von der Provinzversammlung selbst oder von einem eigens für diesen Zweck bestimmten Gremium durchgeführt wird
85. Mitglieder eines eigenen Wahlgremiums sind von Amts wegen der Provinzrat, weiter Ex-officio-Mitglieder, wenn das Provinzdirektorium dies vorsieht, und die Delegierten, die aus der Provinz und von den Schwestern der Provinz gewählt wurden. Die Zahl der gewählten Delegierten ist größer als die Zahl der Ex-officio-Mitglieder.
86. Die Stimmberechtigten wählen aus den Mitgliedern der Provinz eine Provinzoberin und zwei oder mehrere Rätinnen. Jede von ihnen hat in unserer Kongregation die Ewige Profess abgelegt, die Provinzoberin vor wenigstens fünf Jahren. Sie muß außerdem mindestens dreißig Jahre alt sein. Ihre Wahl wird von der Generaloberin bestätigt.
87. Für die Wahl der Provinzoberin und ihrer Rätinnen ist in den ersten drei Wahlgängen mindestens eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich. Weitere allgemeine Richtlinien für das Wahlverfahren werden im Provinzdirektorium bestimmt. Die Versammlung, die die Wahl durchführt, bestätigt die Einzelheiten des Wahlverfahrens.

88. Die Provinzoberin und ihre Rätinnen werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und können ihr Amt in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ausüben. Die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Amtszeit einer Provinzrätin gilt als volle Amtsperiode. Die Amtszeit der Provinzrates endet mit der Einsetzung der neuen Provinzoberin.
89. Eine der Provinzrätinnen ist Vikarin. Wenn das Amt der Provinzoberin vakant wird, handelt sie als die höhere Vorgesetzte der Provinz. Das Provinzdirektorium beschreibt, wie die Vikarin ausgewählt wird.
90. Wird das Amt der Provinzoberin vakant oder kann diese wegen anhaltender Amtsbehinderung ihrer Verantwortung nicht mehr nachkommen, besprechen die Provinzrätinnen die Situation mit dem Generalrat. Wenn eine Neuwahl durchzuführen ist, leitet die Vikarin die dafür notwendigen Vorbereitungen ein. Der gesamte Vorgang muß innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen sein.

Die internationale geistliche Gemeinschaft.

91. Durch ein gemeinsames Erbe und Charisma und eine gemeinsame Sendung verbunden, bilden wir Arme Schulschwestern von Unserer Lieben Frau eine internationale geistliche Gemeinschaft. Als Mitglieder eines Ordensinstitutes päpstlichen Rechts binden wir uns an Gott in der Kirche und durch sie. Durch unser Gelübde des apostolischen Gehorsams verpflichten wir uns, den Weisungen des Heiligen Vaters zu gehorchen, die er uns persönlich oder als Kongregation erteilt. In allem, was wir sind und tun, streben wir danach, für das Volk Gottes jene Gabe zu sein, als die wir ursprünglich unsere Bestätigung erhalten haben.
92. Wesentlich für die Leitung auf internationaler Ebene sind:
 - a) alle Schwestern der Provinzen der Kongregation,
 - b) das Generalkapitel, durch das die Schwestern der Kongregation an der Leitung auf internationaler Ebene mitwirken,

- c) der Generalrat, zu dem die Generaloberin und die Generalrätinnen gehören; kraft ihres Amtes verfügt die Generaloberin über jene Autorität, die für die Erfüllung ihrer Verantwortung gemäß der Konstitution und dem allgemeinen Kirchenrecht notwendig ist,
- d) die Konstitution und das Generaldirektorium, die jene Statuten enthalten, die für die ganze Kongregation gültig sind. In Freiheit binden wir uns an diese Konstitution und das Generaldirektorium und verpflichten uns, sie treu zu halten, weil wir darin den Anruf Gottes erkennen, das Evangelium im Geist Mutter Theresias zu leben.

Das Generalkapitel

93. Das Generalkapitel ist ein Kollegium, dem gewählte Delegierte und Ex-officio-Mitglieder angehören und in dem alle Provinzen und Regionen vertreten sind. Wenn es tagt, ist das Generalkapitel die höchste Autorität in der Kongregation.
94. Die wesentlichen Aufgaben des Generalkapitels sind:
- a) die Sendung und Einheit der Kongregation zu fördern,
 - b) den Geist der Kongregation und ihre Treue zur Sendung im Licht des Evangeliums, unseres Charismas, der Lehre der Kirche und der Zeichen der Zeit zu bedenken und zu überprüfen,
 - c) Richtlinien zu geben für Leben und Sendung der Kongregation in der Zukunft,
 - d) die Generaloberin und die Generalrätinnen zu wählen,
 - e) die Akten früherer Kapitel zu überprüfen und entsprechende Maßnahmen zu treffen,
 - f) die Agenda des Kapitels und vorgeschlagene Verfahrensweisen zu approbieren,
 - g) die Konstitution und das Generaldirektorium zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wobei für jede Änderung eine Zweidrittel-Mehrheit des Kapitels erforderlich ist,

h) die vom Kapitel beschlossenen Abänderungen der Konstitution dem Apostolischen Stuhl zur Approbation vorzulegen.

95. Jedes Generalkapitel erläßt allgemeine Richtlinien für die Entscheidung über die Vertretung im nächsten Generalkapitel. Den Richtlinien gemäß bestimmt die Generaloberin nach Beratung mit dem Erweiterten Generalrat und mit Zustimmung ihrer Rätinnen die Zahl der Delegierten aus den Provinzen/Regionen und/oder verschiedenen Bereichen der Kongregation. Die Zahl der gewählten Delegierten muß größer sein als die Zahl der Ex-officio-Mitglieder.
96. Jede Schwester, die in der Kongregation Profess abgelegt hat, besitzt bei der Wahl der Generalkapiteldelegierten aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht hat jede Schwester mit Ewiger Profess. Die Verfahrensweise für die Wahl der Generalkapiteldelegierten wird im Generaldirektorium festgelegt.
97. Nach der Neuwahl des Generalrates bleiben die scheidende Generaloberin bzw. ihre scheidenden Rätinnen weiterhin Kapitelmitglieder. Schwestern, die in den Generalrat gewählt werden und im Kapitel noch nicht anwesend sind, nehmen so bald wie möglich als Ex-officio-Mitglieder am Kapitel teil.

Revision zu K97: Schwestern, die in den Generalrat gewählt werden und noch nicht Mitglieder des Kapitels sind, schließen sich diesem an und erhalten das Stimmrecht.

98. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihrer Rätinnen und nach Beratung mit den Provinz- und Regionaloberinnen eine begrenzte Zahl weiterer Schwestern als Kapitelteilnehmer ernennen. Diese Schwestern sind nicht stimmberechtigt, können aber sonst an allen Aktivitäten des Kapitels mitwirken, sofern dieses keine Einschränkungen macht.

99. Das Generalkapitel wird von der Generaloberin einberufen und tritt alle fünf Jahre zusammen. Es ist sowohl ein Sach- als auch ein Wahlkapitel. Aus schwerwiegenden Gründen kann die Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen und nach Rücksprache mit den Provinz/Regionaloberinnen ein außerordentliches Generalkapitel einberufen.
100. Wenn in der Zeit zwischen den Generalkapiteln unvorhergesehene Schwierigkeiten auftauchen, welche weder auf der Lokal- oder Provinzebene noch aufgrund bestehender allgemeiner Normen behoben werden können, hat die Generaloberin die Vollmacht, mit Zustimmung ihrer Rätinnen zu handeln.

Die Wahl der Generaloberin und ihrer Rätinnen

101. Die Mitglieder des Generalkapitels haben die Pflicht, eine Generaloberin und wenigstens fünf Rätinnen zu wählen. Die für dieses Amt gewählten Schwestern haben in der Kongregation die Ewige Profess abgelegt, die Generaloberin vor mindestens fünf Jahren. Sie muß außerdem wenigstens 35 Jahre alt sein.
102. Bei der Wahl der Generaloberin wird eine Zweidrittel-Mehrheit angestrebt. Wenn keine Schwester diese in den ersten sechs Wahlgängen erhält, wird die Wahl fortgesetzt, bis die absolute Mehrheit erreicht ist.
103. Für die Wahl der Rätinnen ist in den ersten drei Wahlgängen eine Zweidrittel-Mehrheit nötig. Wird diese nicht erreicht, genügt die absolute Mehrheit im vierten oder einem der folgenden Wahlgänge.
104. Nachdem alle Rätinnen gewählt sind, wählt das Generalkapitel aus der Zahl der Rätinnen eine Vikarin, wobei eine Zweidrittel-Mehrheit angestrebt wird. Wird diese in den ersten drei Wahlgängen nicht erreicht, so genügt die absolute Mehrheit im vierten oder in einem der folgenden Wahlgänge.

105 Bei der Wahl der Generaloberin, der Generalrätinnen und der Vikarin kann zwischen den Wahlgängen eine Pause für Gebet und Dialog eingeschaltet werden.

106. Wenn eine gewählte Schwester nicht anwesend ist, wird sie sofort herbeigerufen. Handelt es sich dabei um die neugewählte Generaloberin, wird das Kapitel bis zu ihrem Eintreffen unterbrochen.

Revision zu K106: Wenn eine gewählte Schwester noch nicht anwesend ist, wird sie sofort gerufen, um am Kapitel teilzunehmen.

107 Die Generaloberin und die Generalrätinnen werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Sie können in derselben Position in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden dienen. Die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Amtszeit einer Generalrätin gilt als volle Amtsperiode. Die Amtszeit der Generalrätinnen endet mit der Einsetzung der neuen Generaloberin.

108. Wenn das Amt der Generaloberin vakant wird, leitet die Vikarin die Kongregation in Übereinstimmung mit der Konstitution und dem Generaldirektorium. Beträgt die Zwischenzeit bis zum nächsten Generalkapitel noch mehr als ein Jahr, so beruft die Vikarin sofort ein Kapitel ein, welches innerhalb von sechs Monaten zusammentritt.

109 Wenn die Generaloberin ihren Pflichten wegen andauernder Amtsbehinderung nicht nachkommen kann, holt sich die Vikarin den Rat der Provinzoberinnen und die Zustimmung der anderen Generalrätinnen ein, ehe sie den Fall dem Apostolischen Stuhl vorlegt. Mit dessen Erlaubnis beruft sie innerhalb von sechs Monaten das Generalkapitel ein, wenn die Zwischenzeit bis zum nächsten ordentliche Kapitel mehr als ein Jahr beträgt.

110. Wenn eine Generalrätin vor der Vollendung des dritten Jahres ihrer laufenden Amtsperiode stirbt, an der Ausübung ihres Amtes andauernd verhindert ist oder zurücktritt, ernennt die

Generaloberin eine Nachfolgerin für die Zeit bis zum nächsten Generalkapitel. Die Generaloberin bestimmt die Rätin mit Zustimmung der anderen Rätinnen und nach Rücksprache mit den betroffenen Provinzoberinnen.

111. Wird das Amt der Vikarin vakant, wird diese in ihrem Amt als Generalrätin auf die oben genannte Weise ersetzt. Der Generalrat wählt eines seiner Mitglieder zur Vikarin.

Die Generaloberin und ihre Rätinnen

112. Die Generaloberin ist die höchste Vorgesetzte und die offizielle Vertreterin unserer internationalen Kongregation. In Treue zu unserem Charisma und unserer Sendung dient sie der Kongregation und führt sie in die Zukunft.

113. Die Generaloberin hat bestimmte, ihrem Amt zukommende Rechte und Pflichten:

- a) Sie ist einigende Mitte und steht dem Generalrat vor.
- b) Sie leitet die Kongregation, deren Provinzen, Häuser und Mitglieder.
- c) Sie erfüllt die kanonischen und gesetzlichen Verpflichtungen ihres Amtes.
- d) Sie besucht die Provinzen offiziell wenigstens einmal während ihrer Amtszeit.
- e) Sie ernennt – wenn das allgemeine Wohl es fordert – eine Schwester für eine bestimmte Aufgabe, nachdem sie mit der Provinz-/Regionaloberin und mit der Schwester selbst Dialog geführt hat.
- f) Sie hört jene Schwestern an, die Berufung einlegen, und trifft die Entscheidung nach Beratung mit ihren Rätinnen, der betroffenen Schwester und deren Provinzoberin.
- g) Sie gibt eine Weisung im Namen des Gehorsams, wenn die liebende Sorge um die Schwester und die Verantwortung für das Gemeinwohl dies verlangen; eine solche Weisung wird

schriftlich oder in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen erteilt.

- h) Sie führt den Vorsitz beim Generalkapitel.
- i) Sie trifft Entscheidungen im Rahmen ihrer Befugnisse.

114. Die Generalrätinnen stehen der Generaloberin zur Seite und bilden mit ihr den Generalrat. Es ist die erste Verantwortung des Generalrates, die Einheit so zu fördern daß die Kongregation als internationale geistliche Gemeinschaft fähig ist, die Sendung Christi weiterzutragen. Die Führung des Generalrates ist darum vor allem eine geistliche.

115.

- a) Die Generaloberin trägt die letzte Verantwortung für die Kongregation, doch arbeiten sie und ihre Rätinnen zusammen; sie bemühen sich, durch Gebet und echten Dialog zu Konsensentscheidungen zu kommen. In der Erfüllung der Sendung Christi, Einheit zu stiften,
 - 1 . verwalten sie die Angelegenheiten der Kongregation,
 - 2 . geben sie die praktische Auslegung der Konstitution, wobei sie sich bewußt sind, daß dem Apostolischen Stuhl bei der Interpretation die letzte Autorität zukommt,
 - 3 . erläutern sie das Generaldirektorium und die Entscheidungen des Generalkapitels und gewährleisten deren Erfüllung in der ganzen Kongregation,
 - 4 . erfüllen sie die anderen im Generaldirektorium genannten Pflichten.
- b) In der Ausübung ihres Amtes folgen die Generaloberin und ihre Rätinnen der Konstitution und dem allgemeinen Kirchenrecht. In allen Fällen, in denen für die Gültigkeit einer Handlung der Rat oder die Zustimmung der Rätinnen erforderlich ist, handeln diese als ein

Kollegium. Die Zustimmung wird insbesondere für folgende Bereiche verlangt:

1. Bildung und Zusammenlegung bzw. Auflösung von Provinzen und Regionen,
2. Bestätigung der Provinzdirektorien und der Provinz-/Regionalpläne für personale Entfaltung in Gemeinschaft,
3. Bestimmung der Zahl der Generalkapiteldelegierten,
4. Entscheidungen über die Delegation von Autorität an den Erweiterten Generalrat,
5. besondere Ernennungen, wie jene der Generalökonomin und der Generalsekretärin,
6. Veränderung des kirchenrechtlichen Status eines Mitgliedes, das Profess abgelegt hat,
7. Bestätigung von Finanzgeschäften der Provinzen, die den Rahmen ihrer ordentlichen Verwaltung überschreiten,
8. außerordentliche Verwaltungsgelegenheiten.

Revision zu K115. b) 2.: Bestätigung von Provinzdirektorien und der für Provinzen erstellten Pläne für die personale Entfaltung in Gemeinschaft und für Assoziierte;

116. Die Generaloberin ernennt mit Zustimmung ihrer Rätinnen eine Generalsekretärin und Generalökonomin.

- a) Die Generalsekretärin ist verantwortlich für die amtlichen Aufzeichnungen der Kongregation über die Schwestern, die lokalen Gemeinschaften und die Regionen und Provinzen.
- b) Die Generalökonomin verwaltet gemäß der Weisung der Generaloberin das Vermögen der Kongregation auf internationaler Ebene.

117. Wenigstens einmal während seiner Amtszeit trifft sich der Generalrat mit allen Provinz- und Regionaloberinnen der

Kongregation. Wenn dieses Gremium tagt, bildet es den Erweiterten Generalrat. Die Generaloberin kann mit Zustimmung ihrer Rätinnen vom Erweiterten Generalrat Empfehlungen erbitten oder ihm die Autorität übertragen, Entscheidungen zu treffen.

Personale Entfaltung in der Gemeinschaft

118 Wir sind uns bewußt, daß unsere personale Entfaltung in Gemeinschaft als apostolische Ordensfrauen ein lebenslanger Vorgang ist. Jede Provinz und Region entwirft einen Plan, der Vorsorge trifft für die Aufnahme neuer Mitglieder und die weiterführende Persönlichkeitsentfaltung der Schwestern. Der Provinz-/Regionalplan wird in Übereinstimmung mit der Konstitution, dem Generaldirektorium und den Richtlinien der Kirche erstellt. Er enthält eine Anweisung für seine Überprüfung und wird von der Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen bestätigt.

Revision zu K118: Wir sind uns bewußt, daß unsere personale Entfaltung in Gemeinschaft als apostolische Ordensfrauen ein lebenslanger Vorgang ist. Provinzen, Regionen und Missionsgebiete entwerfen ihren Plan, der Vorsorge trifft für die Aufnahme neuer Mitglieder und die weiterführende Persönlichkeitsentfaltung der Schwestern. Diese Pläne werden in Übereinstimmung mit der Konstitution, dem Generaldirektorium und den Richtlinien der Kirche erstellt. Außerdem enthalten die Pläne Anweisungen für ihre Überprüfung.

Der Plan einer Provinz wird von der Generaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen, der Plan einer Region oder eines Missionsgebietes von der Provinzoberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen bestätigt.

119 Die Provinz-/Regionaloberin beruft mit Zustimmung ihrer Rätinnen Schwestern zum Dienst an der Anfangsausbildung und der weiterführenden Persönlichkeitsentfaltung im Rahmen des Ausbildungsprogramms der Provinz/Region. Dieser Dienst verlangt von den Schwestern, daß sie die Ewige Profess abgelegt

haben, erfüllt sind vom Geist der Kongregation, die notwendigen persönlichen Qualitäten und Erfahrungen, die erforderliche Spiritualität sowie eine theologische und psychologische Vorbildung besitzen.

Postulat

120. Die Zulassung zum Postulat und Noviziat wird von der Provinz-/Regionaloberin nach Beratung mit ihren Rätinnen, die Zulassung zur zeitlichen und zur Ewigen Profess mit Zustimmung ihrer Rätinnen gegeben.

121.

- a) Bevor die Bewerberin zum Postulat zugelassen wird, beginnen wir mit ihr gemeinsam zu suchen und zu prüfen, ob sie für das Ordensleben geeignet und in unsere Kongregation berufen ist. Außer der Erfüllung aller kanonischen Bedingungen erwarten wir von ihr
 1. eine echte Gottesbeziehung und eine positive Lebenseinstellung,
 2. eine grundlegende Kenntnis und Praxis des katholischen Glaubens,
 3. ein gewisses Maß an psychischer Reife, das eine weitere Entwicklung erwarten läßt,
 4. den grundsätzlichen Wunsch und die Fähigkeit,
 - a) sich in Liebe an Christus zu binden,
 - b) mit anderen zu leben und gesunde Beziehungen zu pflegen,
 - c) unserem Charisma entsprechend in einer internationalen Ordensgemeinschaft zu dienen.
- b) Mit der Postulantin zusammen suchen wir nach Möglichkeiten, diese Qualitäten und Fähigkeiten in ihr zu fördern und zu entfalten.
- c) Das Postulat dauert normalerweise sechs Monate bis zwei Jahre.

Noviziat

122.

- a) Die Novizin erhält besondere Zeit, Gelegenheit und Hilfe, um eine immer tiefere Beziehung zu Christus zu pflegen, damit diese der tragende Grund und die drängende Kraft ihres Ordenslebens sei. Einsamkeit, Gebet und Studium helfen ihr, den Herrn immer persönlicher kennen und lieben zu lernen. Die Exerzitien, die zur Vorbereitung auf die erste Profess gehören, bieten der Novizin eine weitere Möglichkeit, Gottes beständigen Anruf klarer zu hören und ihm in Glauben und Vertrauen zu folgen.
- b) In der Gemeinschaft lernt die Novizin, Christus nachzufolgen in einem Leben nach den evangelischen Räten als Arme Schulschwester von Unserer Lieben Frau. Sie beginnt die verschiedenen Aspekte des gottgeweihten Lebens miteinander zu verbinden. Durch Studium und Betrachtung der Konstitution, der Direktorien, der Geschichte und des Erbes der Kongregation wie auch durch die Erfahrung des Gemeinschaftslebens kann die Novizin erkennen, ob ihre geistliche Einstellung im Einklang steht mit unserem Charisma.
- c) Zeitlich umfaßt das Noviziat zwölf Monate in der Noviziatsgemeinschaft; sind weitere ausbildungsfördernde Tätigkeiten eingeplant, dauert das Noviziat nicht länger als zwei Jahre. Wenn am Ende des Noviziates Zweifel über die Eignung einer Novizin bestehen, kann die Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen das Noviziat um sechs Monate verlängern. Bei Abwesenheit von der Noviziatsgemeinschaft gelten die kanonischen Bedingungen.

Zeitliche und Ewige Profess

123. Wenn eine Novizin zur ersten Profess zugelassen und darauf vorbereitet ist, legt sie die zeitlichen Gelübde ab, durch die sie

- a) sich Gott bedingungslos übergibt,
- b) gelobt, die evangelischen Räte gemäß unserer Kongregation als Arme Schulschwester von Unserer Lieben Frau zu leben,
- c) ihr Verlangen ausdrückt, in der Vorbereitung auf die Ewige Profess mit der Gnade Gottes mitzuwirken.

Durch diese Bindung wird die Novizin in unsere Kongregation aufgenommen und übernimmt alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

124. Die erste Profess wird für wenigstens drei Jahre abgelegt. Jede Provinz/Region bestimmt in ihrem Direktorium die Einzelheiten im Hinblick auf die Dauer der zeitlichen Profess, die einen Zeitraum von sechs Jahren nicht überschreitet. Wenn erforderlich oder hilfreich, kann die Provinz-/Regionaloberin mit Zustimmung ihrer Rätinnen diese Zeitspanne verlängern, jedoch nicht über neun Jahre hinaus.

125. Die zeitliche Profess wird stets im Hinblick auf die Ewige Profess abgelegt, in welcher die Schwester für immer von Gott geweiht wird.

126. Die Formel für die zeitliche und Ewige Profess enthält folgende Aussagen im Wortlaut:

Ich, Schwester _____, bringe mich dir dar und gelobe _____ (für _____ Jahre / für immer) gottgeweihte Ehelosigkeit, evangelische Armut und apostolischen Gehorsam in Gemeinschaft zu leben gemäß der Konstitution der Armen Schulschwester von Unserer Lieben Frau. Ich bitte _____ (Name der General-/Provinz-/Regionaloberin oder deren Vertreterin), meine Gelübde im Namen der ganzen Kongregation und der Kirche entgegenzunehmen.

127.

- a) Außer der im Wortlaut gegebenen Aussage enthält die Formel für die zeitliche und Ewige Profess eine Einleitung und eventuell einen Schluß. Diese Texte werden von der einzelnen Novizin/Schwester oder der Gruppe, die die Profess ablegt, formuliert. Die Zusätze enthalten einen Hinweis auf die Dreifaltigkeit und auf Maria. In der Formel für die zeitliche Profess wird auch das Verlangen der Novizin/Schwester zum Ausdruck gebracht, Gott zu gehorchen, während er sie auf endgültige Weihe vorbereitet.
- b) Alle Zusätze werden von der Profess-/Regionaloberin bestätigt.
- c) Die gesamte Gelübdeformel mit Angabe von Datum und Ort der Profess wird von der Schwester mit der Hand geschrieben und unterzeichnet.

128. Die Schwester erbittet die Zulassung zur Ewigen Profess. Wenn gegenseitige Übereinstimmung darüber herrscht, daß Gott die Schwester zu lebenslänglicher Bindung als Arme Schulschwester von Unserer Lieben Frau ruft, lädt die Provinz-/Regionaloberin sie im Namen der Kongregation zur Ablegung der Ewigen Profess ein. Im Vertrauen auf Gottes verlässliche Liebe und Treue nimmt die Schwester diese Einladung an. Der Ewigen Profess geht eine Zeit intensiver Vorbereitung voraus. Einzelheiten darüber werden auf Provinz-/Regionalebene in Beratung mit der betroffenen Schwester und in Übereinstimmung mit ihren besonderen Bedürfnissen geregelt.

Veränderung des kirchenrechtlichen Status

129.

- a) Bei Exklausuration, Austritt und Entlassung aus der Kongregation, Wiedenzulassung und Übertritt aus unserem/in unser Institut wird dem Kirchenrecht entsprechend vorgegangen. Jeder Fall wird von der einzelnen Schwester, der Provinzleitung und anderen betroffenen Personen in geistlicher Unterscheidung und im Gebet behandelt.

- b) Im Fall einer Entlassung liegt zwischen jeder der zwei verlangten kanonischen Ermahnungen durch die Generaloberin eine Zeitspanne von wenigstens fünfzehn Tagen.
- c) Die Probezeit vor dem offiziellen Abschluß eines Übertritts in unsere Kongregation beträgt mindestens drei Jahre.

GENERALDIREKTORIUM

Geistliche Gemeinschaft

1. Das Leben in unserer geistlichen Gemeinschaft ist Geschenk und Aufgabe zugleich. Wir bringen einander unsere Gaben und Gnaden wie auch unsere Schwächen und tragen so durch unser Sein bei zum gesamten Leben der Gemeinschaft. Jede Schwester ist sich bewußt, daß sie im Rahmen ihrer lokalen Gemeinschaft, ihrer Provinz und der ganzen Kongregation lebt und arbeitet. Darum trifft sie ihre persönlichen Entscheidungen mit Rücksicht auf die Rechte und das Wohl der anderen.
2. Miteinander tragen wir Verantwortung:
 - a) Wir verpflichten uns zum gemeinsamen Gebet als einem unaufgebbaren Fundament unseres Gemeinschaftsleben
 - b) Wir schaffen ein Klima, in dem geistliches Wachstum, gegenseitige Annahme und Versöhnung möglich sind.
 - c) Wir schenken einander Vertrauen und setzen den guten Willen jeder einzelnen voraus.
 - d) Wir mühen uns um Liebe, die so groß ist, daß wir einander auf Fehler hinweisen und zur Umkehr rufen können.
 - e) Wir bestätigen und ermutigen zu persönlicher Initiative und schöpferischem Einsatz der Talente.
 - f) Wir pflegen eine Haltung des Dialogs, um immer mehr zu einer Gemeinschaft zu werden, die eines Herzens und Sinnes ist.

- g) Wir fördern eine Atmosphäre, die den Austausch von Gedanken und Einsichten, Lebens- und Glaubenserfahrungen ermöglicht.
 - h) Wir regen uns gegenseitig zu jener Verhaltensänderung an die notwendig ist für eine ständige Erneuerung.
 - i) Wir schauen über uns selbst hinaus auf die Bedürfnisse der Weltkirche und der Gemeinschaft aller Menschen und mühen uns, in Solidarität mit anderen, solchen weltweiten Nöten zu begegnen.
- 3 . Jede Gemeinschaft sucht nach einem gemeinsamen Lebensrhythmus, der dem Reifen jeder Schwester, der Entfaltung der ganzen Gemeinschaft und dem Dienst am Volk Gottes förderlich ist. Am Beginn eines neuen Arbeitsjahres treffen die Schwestern darüber Konsensentscheidungen, wie sie diese verschiedenen Aspekte des Gemeinschaftslebens miteinander in Einklang bringen können. Sie einigen sich in Angelegenheiten, die Voraussetzungen bilden für ein harmonisches Zusammenleben. Dazu gehören:
- a) gemeinsames Gebet,
 - b) Gemeinschaftsziele,
 - c) Aufgabenteilung im Hinblick auf die täglichen Anforderungen des Gemeinschaftslebens,
 - d) Gastfreundschaft,
 - e) Feiern und Freizeit,
 - f) Zeiten und Räume, die den Schwestern für deren persönliche und gemeinschaftliche Bedürfnisse vorbehalten sind,
 - g) rücksichtsvolles Schweigen.
4. Um Wachstum und Weiterentwicklung zu fördern, überprüft jede lokale Gemeinschaft wenigstens zweimal im Jahr ihr Leben und ihre Ziele.
5. Jede Schwester ist verantwortlich, das Leben der lokalen geistlichen Gemeinschaft zu vertiefen, zu der sie gesandt ist. Besondere Situationen verlangen ihre je eigene Antwort:

- a) Schwestern, die in einer Gemeinschaft mit vielen Mitgliedern leben, suchen der Größe der Gemeinschaft angemessene Wege, um im gemeinsamen Gebet und Dialog, in zwischenmenschlichen Beziehungen und persönlicher Verantwortung zu wachsen. Damit sie zu einer solchen Vertiefung gelangen, können sie innerhalb der großen Gemeinschaft kleinere Gemeinschaften und Gruppen bilden oder andere Möglichkeiten nützen.
 - b) Schwestern in sehr kleinen Gemeinschaften treffen sich regelmäßig mit anderen Gemeinschaften zum Austausch und zur gegenseitigen Unterstützung
 - c) Schwestern, die von der Provinzoberin mit Zustimmung der Rätinnen die Erlaubnis erhalten, mit Mitgliedern anderer Ordensgemeinschaften oder aus einem besonderen Grund allein bzw. in einer anderen außergewöhnlichen Situation zu leben, suchen nach Möglichkeiten, mit einer bestimmten lokalen Gemeinschaft unserer Kongregation in Verbindung zu bleiben.
6. Als lokale Gemeinschaft schaffen wir eine Atmosphäre, die zur Gesundheit und zum Wohlbefinden eines jeden Mitgliedes beiträgt. Jede Schwester ist verantwortlich, in vernünftiger Weise für ihre Gesundheit zu sorgen. Mit besonderer Liebe und Sorgfalt pflegen wir unserer kranken, genesenden und alten Schwestern.
 7. Jede Schwester hat im Lauf des Jahres Anrecht auf eine Erholung, um sich zu entspannen und zu erneuern, und auf eine Zeit, die sie mit ihren Angehörigen verbringen kann. Das Provinzdirektorium enthält Richtlinien für Erholung und Heimaturlaub. Mit Rücksicht auf die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen werden die Pläne für diese Zeit von der Schwester im Dialog mit der lokalen Gemeinschaft gemacht.
 8. Im gemeinsamen Feiern lernen wir einander in besonderer Weise kennen und schätzen.

- a) Festliche Ereignisse des Lebens, der Kirche und der Kongregation sind für uns ein gegebener Anlaß, in Freude zusammenzukommen.
 - b) Jede Provinz gestaltet jährlich einen Gemeinschaftstag, um die Treue zum Geist der Gründer zu stärken und zu erneuern. Als Kongregation feiern wir am 9. Mai in Liebe und Dankbarkeit das Leben und den Tod Mutter Theresias und unsere internationale Einheit.
 - c) Das Fest der Erwählung Mariens am 8. Dezember ist für uns eine besondere Gelegenheit, Maria zu ehren und unsere Bindung an sie als Mutter unserer Kongregation zu erneuern. Wir freuen uns über Maria, die Auserwählte, an der wir erkennen, wie vollkommen die göttliche Gnade den Menschen zu durchdringen vermag.
9. Da sich auch andere von unserem Charisma und unserer Spiritualität angesprochen fühlen, können Provinzen Vereinigungen errichten; durch sie treten diese Menschen in eine besondere Verbindung mit unserer Kongregation. Eine solche Vereinigung ist vor allem geistlicher Natur und bedeutet für die Einzelperson und die Kongregation eine gegenseitige Bereicherung. Entsprechende Pläne werden vom Generalrat bestätigt.

Revision zuGD9: Da sich andere von unserem Charisma und unserer Spiritualität angezogen fühlen, können Provinzen, Regionen und Missionsgebiete Vereinigungen errichten; durch sie treten diese Menschen in eine besondere Verbindung mit unserer Kongregation. Eine solche Vereinigung ist vor allem geistlicher Natur und bedeutet für die Einzelperson und die Kongregation eine gegenseitige Bereicherung. Pläne, die von einer Provinz erstellt worden sind, werden vom Generalrat bestätigt; der Provinzrat genehmigt den Plan einer Region oder eines Missionsgebietes.

10. Inmitten der Verschiedenheit, die in Welt und Kirche herrscht, ist unser beständiges Streben nach Einheit in unserer geistlichen Gemeinschaft ein bedeutsames Zeichen. Weil wir wissen, daß

Einheit in der Vielfalt zum Ausdruck kommen und von ihr bereichert werden kann, bemühen wir uns, im Volk Gottes einigend zu wirken. Gleichzeitig sind uns die Menschen, zu denen wir gesandt sind, eine Hilfe in unserer Verbindung mit Christus und ein Ansporn, die Hingabe an seine Sendung zu erneuern.

Gottgeweihte Ehelosigkeit

11. Christi universale und doch ganz persönliche Liebe drängt uns zur Ganzhingabe an ihn und durch ihn an die Menschen; er ruft uns beständig zu immer größerer Liebe in unserem Leben in gottgeweihter Ehelosigkeit. Durch die Heilige Schrift und die Sakramente, das Gebet und die Beziehung zu den Menschen lernen wir Christus persönlich besser kennen und immer mehr lieben. Unsere Vertrautheit mit ihm vertieft unsere Liebe zu den Menschen; unsere Liebe zu ihnen festigt unsere Beziehung zu Christus.
12. Unsere geistliche Gemeinschaft ist uns eine grundlegende Hilfe, in gottgeweihter Ehelosigkeit zu leben. Die Erfahrung von persönlicher Unterstützung, von Herzlichkeit und Zuneigung in der Gemeinschaft hilft uns, in unseren Bund der Liebe hineinzuwachsen. Wir bejahen und bestärken einander und stützen uns gegenseitig im Ringen mit den Gegebenheiten des ehelosen Lebens.
13. Die persönliche Liebe Jesu erfahren wir in einer besonderen Weise auch in wahrer menschlicher Freundschaft. Tiefes Verstehen und gegenseitige Annahme in Freundschaft machen uns frei, den anderen ganz persönlich zu begegnen. Echte Freundschaft mit unseren Schwestern und anderen Menschen ist eine Gabe, die wir in Dankbarkeit und Selbstdisziplin empfangen und hüten; sie stärkt uns in unserem Leben in Gemeinschaft und Ehelosigkeit.
14. Die Hingabe unseres ganzen Wesens an Christus und an die Menschen verlangt und fördert unser beständiges Wachsen hin zur

Fülle des Lebens. Tiefe Selbstachtung und Selbstbejahung wie auch das Wissen um die psychologische und christliche Dimension des Menschseins und der Geschlechtlichkeit sind grundlegend für unsere gottgeweihte Ehelosigkeit. Um das Leben in seiner Ganzheit zu fördern, planen wir genügend Zeit ein für persönliche und gemeinsame Entspannung, kulturelle Bereicherung, schöpferische Tätigkeit oder andere Formen der Muße.

15. Wir suchen und bejahen das Alleinsein als eine Erfahrung, in der wir zu tieferer Sammlung, zu größerer Freiheit und zum alleinigen Dasein für den Herrn gelangen. Solch positiv gelebte Einsamkeit befähigt uns, den Menschen mit größerer Aufmerksamkeit und Liebe zu begegnen. Wir ermutigen einander in unserem Bemühen, das Alleinsein, das Gemeinschaftsleben und den apostolischen Dienst miteinander zu verbinden.
16. Maria, die jungfräuliche Mutter Jesu, ist uns ein Ansporn, als gottgeweihte Frauen zu lieben und Liebe zu empfangen. Wir bezeugen den Vorrang der Liebe Christi, die uns drängt, da zu sein für die Menschen in einer Weise, die heil und lebendig macht.

Evangelische Armut

17. Wir folgen Christus in evangelischer Armut. Bedingungslos vertrauen wir dem Vater und benützen die Dinge, ohne sie besitzen zu wollen. Dadurch wachsen in uns jene Freiheit und Freude, die kennzeichnend sind für das Leben Jesu. Wir verwirklichen die evangelische Armut, in dem wir alles gemeinsam haben, als verantwortliche Verwalter handeln und einfach leben.
18. Wir haben alles gemeinsam und erhalten das, was wir brauchen, von der Gemeinschaft. Unsere Zeit und unsere Fähigkeiten stellen wir in den Dienst der Gemeinschaft und ihrer Sendung. Wir teilen miteinander unsere Gaben und Schwächen und nehmen die der anderen an. Alles, was wir erhalten, Geldbeträge und andere

materielle Dinge – das persönliche Vermögen ausgenommen -, ist Eigentum der Kongregation.

19. Als verantwortliche Verwalter verwenden wir persönlich und als Gemeinschaft alles, was uns zur Verfügung steht, so, daß wir helfen können, wo Not herrscht.
 - a) Weil die Erde mit ihren Schätzen ein Geschenk Gottes an alle ist, sind wir im Gebrauch der Dinge ehrfurchtsvoll, gerecht und sparsam und besorgt um die Bedürfnisse der gegenwärtigen und kommenden Generationen.
 - b) Unter Berücksichtigung der berechtigten Ansprüche des Gemeinschaftslebens teilen wir großmütig alles, was wir haben, mit anderen Menschen
 - c) In liebender Sorge um die Bedürfnisse unserer Schwestern in den einzelnen Gemeinschaften, Regionen und Provinzen und jener, denen wir dienen, teilen wir innerhalb der Kongregation unsere geistigen, geistlichen und materiellen Güter. Diesbezügliche Entscheidungen werden auf den zuständigen Ebenen getroffen.

20. Unser persönlicher und gemeinsamer Lebensstil ergibt sich aus unserer Bindung an Christus, unterstützt sie und bringt sie zum Ausdruck: Wir leben einfach.
 - a) Unsere Einfachheit zeigt sich vor allem in der Ausstattung unserer Konvente, in Nahrung, Kleidung, Anschaffungen, Reisen und Erholung.
 - b) Wir kleiden uns einfach, bescheiden und gemäß unserem Lebensstand und den Anforderungen des apostolischen Dienstes. Unser Ordenskleid ist entweder ein einheitliches klösterliches Kleid oder eine andere entsprechende Kleidung wie z. B. ein Kostüm. Das Provinzdirektorium bestimmt, welche der genannten Möglichkeiten für die Mitglieder der Provinz Geltung hat. In jedem Fall berücksichtigen Form und Farbe unsere Weihe und unser Apostolat, die Kultur, in der wir dienen, und das Klima, in welchem wir leben. Wenn es

- angebracht erscheint, kann die Provinzoberin für eine begrenzte Zeit die Erlaubnis zur Abweichung von diesen Normen geben.
- c) Wir widerstehen dem Besitztrieb und dem Verlangen nach Konsum; wir vermeiden Luxus und Überfluß.
 - d) In der Planung für die Zukunft handeln wir verantwortlich, aber ohne ängstliche Sorge.
 - e) Wir geben bzw. empfangen nur solche Geschenke, die unserem einfachen Lebensstil entsprechen, und bemühen uns, Wohltätern und Empfängern verständlich zu machen, daß wir anspruchslos und innerlich frei leben wollen.
 - f) Wir leben so, daß die Armen zu uns kommen können und wir auf ihre Not aufmerksam werden. Wenn wir evangelische Armut üben, fühlen wir uns den Armen immer enger verbunden.
 - g) Zu gegebener Zeit überprüfen wir unser Testament und die rechtlichen Verfügungen über unser Vermögen.
 - h) Eine Schwester kann in einem Akt persönlicher Armut auf ihr Eigentum verzichten. Das Provinzdirektorium bestimmt, wie in einem solchen Fall vorzugehen ist.
21. Das Leben in evangelischer Armut führt uns zu immer größerer Loslösung und macht uns frei und bereit, um des Gottesreiches willen auf alles zu verzichten. Wenn wir persönlich oder als Gemeinschaft einen solchen Anruf erfahren, gehorchen wir im glauben und bejahen in Liebe das damit verbundene Leiden.
22. Wir wissen, daß wir persönlich und als Kongregation Anteil haben an der Schuld der Gesellschaft. Wir sind gerufen, unseren Beitrag zu der in der Welt herrschenden Ungerechtigkeit einzugestehen, vor allem zu jener, die von dem ungeordneten Verlangen nach Macht, Ehre und Besitz herrührt. Durch Gottes Gnade können wir diesen Bestrebungen widerstehen und in uns und in der Gesellschaft eine Haltung der Demut und eine Bereitschaft zum Teilen fördern, um eine gerechtere und menschlichere Welt aufzubauen.

23. Wir tragen Verantwortung für unser Leben in evangelischer Armut; jährlich überprüfen wir miteinander unsere Armutshaltung und unsere Armutspraxis. Wir brauchen das Beispiel und die Unterstützung der Gemeinschaft, um in der Freiheit und Freude Jesu zu leben.

Apostolischer Gehorsam

24. Ein Leben in apostolischem Gehorsam beinhaltet für uns, daß wir persönlich und gemeinsam Gottes Willen zu erkennen suchen, an der Entscheidungsfindung mitwirken und rechtmäßig getroffene Entscheidungen annehmen und ausführen.
25. Im Gehorsam bemüht sich jede Schwester, ein christliches Gewissen zu bilden, die Wahrheit zu suchen und frei und verantwortlich zu handeln. Wir pflegen eine ehrfürchtige Haltung des Hörens und eine Lebensweise, die geprägt ist von Gebet, Besinnung, Dialog und der Suche nach rechter Erkenntnis.
26. Wir beten und prüfen, horchen, sprechen und überlegen, um persönlich und als Gemeinschaft in geistlicher Unterscheidung den Willen Gottes zu finden; im gemeinsamen Erkennen seines Rufes kommen wir zu Konsensentscheidungen.
27. In dem Bemühen, den Willen Gottes zu erfüllen, leisten wir unseren Beitrag zur Entscheidungsfindung. Jene Schwestern, die zum Dienst der Autorität berufen sind, regen uns an, gemeinsam zu suchen und zu handeln, und übernehmen das Recht und die Verantwortung, Entscheidungen im Sinne des Gemeinwohls zu treffen. Miteinander setzen wir uns für die Ausführung dieser Entscheidungen ein.
28. Unser Gelübde des Gehorsams verlangt auch unser Mitwirken bei der Entscheidung, zu welcher Gemeinschaft und zu welchem Dienst uns Gott ruft. Die einzelne Schwester und der Provinzrat

suchen gemeinsam den Willen Gottes zu erkennen. Im Glauben gibt die Schwester ihr Ja zu Gottes Anruf, dort Gemeinschaft zu bilden und zu dienen, wohin sie von der Provinzoberin gesandt wird.

29. Persönlich und als Gemeinschaft wachsen wir in der Fähigkeit, auf die Führung des Heiligen Geistes im Alltag einzugehen und eins zu werden mit Gottes Willen. Mit Christus in seiner Selbsterniedrigung verbunden, bejahen wir die Freuden und die Anstrengungen, die unser Ja zu Gott mit sich bringt.

Erneuerung unserer Gelobten Hingabe

30. Immer wieder erneuern wir persönlich und als Gemeinschaft unser Gelöbnis Gott gegenüber. Wenn eine einheitlich Formel dafür gewünscht wird, beten wir folgende:

Im Namen des Vaters
und des Sohnes und des Heiligen Geistes.
Amen.

Dreifaltiger Gott!
Du rufst mich, eins zu sein mit Dir,
und sendest mich,
Deine Liebe durch mein Leben zu verkünden.

Ich bin von Dir geweiht
und gebe mich
ganz Dir und dem Dienst
an Deinem Reich.

Ich erneuere meine Gelübde,
für immer gottgeweihte Ehelosigkeit,
evangelische Armut und
apostolischen Gehorsam

in Gemeinschaft zu leben
gemäß der Konstitution
der Armen Schulschwester von Unserer Lieben Frau.

Nimm mich auf, o Gott, nach Deiner Verheißung,
damit ich lebe und im Geist Mariens zu tun vermag,
was immer Du mir sagst! Amen.

Apostolischer Dienst

31. Als Schulschwestern tragen wir die Sendung Christi weiter durch unseren Dienst der Erziehung, indem wir andere hinführen zu ihrer vollen Entfaltung und sie befähigen, verantwortlich zu handeln. Wir leben und arbeiten so, daß Gottes Liebe offenbar wird, die uns in Christus erschienen ist, und daß jene Werte aufleuchten und wirksam werden, die Jesus gelebt und gelehrt hat. Wir lernen von den Menschen, zu denen wir gesandt sind, und werden von ihnen bereichert; miteinander werden wir der Gegenwart Christi unter uns immer tiefer gewahr.
32. Wie Mutter Theresia sind wir bereit, dort zu dienen, wohin immer wir gerufen werden. Wir sind uns bewußt, daß wir an der Sendung Christi nicht nur durch unsere Arbeit teilnehmen, sondern auch durch unser Beten und Leiden, durch unser ganzes Leben und Sterben. Wir unterstützen einander in unseren vielfältigen Aufgaben und anerkennen das Apostolat jeder Schwester als Anteil am gemeinsamen Dienst der Kongregation.
33. In allen Diensten ist uns der Aufbau einer gerechten Gesellschaft ein besonders Anliegen.
 - a) Wir rufen uns selbst und andere zu einem Leben nach dem Evangelium und der Soziallehre der Kirche auf. Durch unseren Einsatz für die ganzheitliche Bildung der Menschen und die

- Achtung der menschlichen Würde tragen wir bei zu einer positiven Veränderung der Gesellschaftsstruktur.
- b) Mit allen, zu denen wir gesandt sind, bemühen wir uns, die in der Umwelt wirksamen Kräfte zu erkennen. Wir schätzen und pflegen jene Werte, die Gottes Herrschaft sichtbar machen; den Mächten, die die Entfaltung der Menschen und die Einheit verhindern, stellen wir die Botschaft des Evangeliums gegenüber.
 - c) Wenn wir mit Menschen aus anderen Kulturen arbeiten, achten wir darauf, daß wir ihnen nicht unsere eigenen kulturellen Werte und Traditionen aufnötigen.
34. Als Erzieher pflegen wir in uns und den anderen eine kritische Einstellung gegenüber den Massenmedien, die wir klug und schöpferisch gebrauchen.
35. Wir fördern die Führungsqualitäten anderer Menschen, damit sie einen christlichen Einfluß auf die Gesellschaft ausüben können. Gleichzeitig bestätigt der Einsatz ihrer Fähigkeiten unser Bemühen und bestärkt unser Verlangen, auf jene drängenden Nöte zu antworten, denen sonst niemand begegnet.
36. Die Internationalität unserer Kongregation wirkt sich aus auf unser ganzes Sein und Tun und ist für uns Hilfe und Herausforderung in der Erfüllung unserer Sendung. Die Mitgliedschaft in unserer weltweiten Gemeinschaft erweitert das Umfeld unserer Sorge und stärkt in uns die Bereitschaft, in unserem eigenen oder einem anderen Land mit Menschen verschiedener kultureller Herkunft zusammenzuleben und ihnen zu dienen. Wenn wir in der Gemeinschaft mit Schwestern aus anderen Nationen leben und arbeiten, wird unsere Einheit besonders sichtbar. Durch sie bezeugen wir, daß es möglich ist, nationale und kulturelle Schranken zu überwinden. Die Gabe der Internationalität schärft unseren Blick für weltweite Nöte und ist uns ein Anruf, in uns selbst und in anderen ein Verantwortungsbewußtsein für die ganze Menschheit zu pflegen.

37. Mit wachem Blick für die immer neue Situation in einer rasch sich ändernden Gesellschaft suchen wir zu erkennen, auf welche Verhältnisse in unserer Welt wir einzugehen gerufen sind. Wir bemühen uns herauszufinden, wer in unserer Zeit die Armen sind und welche dringenden Erziehungsaufgaben sich heute stellen. Wir berücksichtigen wesentliche Zeitströmungen und die jeweiligen Situationen sowie die voraussichtlichen Erfordernisse der Kongregation, der Kirche und der Welt. Nach Beratung mit der Provinzversammlung und anderen betroffenen Personen bestimmt der Provinzrat die großen Richtlinien für den gegenwärtigen und zukünftigen apostolischen Dienst.
38. Gemäß den Richtlinien, die auf der internationalen und provinziellen Ebene aufgestellt werden, überprüfen wir zu gegebener Zeit in Verbindung mit den Menschen, denen wir dienen, unsere apostolischen Aufgaben. Unter Führung des Heiligen Geistes bestimmen wir, welche konkreten Dienste wir annehmen, fortsetzen oder beenden sollen. Zu den Beurteilungskriterien zählen:
- a) der Ruf der Kirche,
 - b) das Charisma Mutter Theresias und unsere Konstitution,
 - c) unberücksichtigte drängende Nöte,
 - d) die Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit,
 - e) die Qualität und Angemessenheit unseres Dienstes,
 - f) unsere Mittel und die personellen Möglichkeiten,
 - g) die Auswirkungen auf das Gemeinschaftsleben.
39. Mit Zustimmung der zuständigen Verantwortlichen ihrer Provinz erhält jede Schwester die für ihren Dienst notwendige Vorbereitung und sorgt für ihre Weiterbildung. Persönlich und als Gemeinschaft bemühen wir uns ständig, die Qualität unseres Dienstes und unsere Mitarbeit in der Ortskirche zu verbessern.
40. Wir sind überzeugt, daß unser Dienst getragen wird von unserer Vereinigung mit Gott, vom Zeugnis unseres Lebens, von der Liebe und dem Gebet für die Menschen, zu denen wir gesandt sind.

Gebet

41. Unser Leben ist eucharistisch, weil es, mit Christus vereint, eine Gabe an den Vater ist, eine Gabe für andere. In der Feier des eucharistischen Handelns Christi finden unser Ruf und unsere Sendung einen liturgischen Ausdruck. Nach Möglichkeit nimmt jede Schwester täglich an der Eucharistie teil; als lokale Gemeinschaft bemühen wir uns ernstlich, die heilige Messe gemeinsam zu feiern.
42. In Einheit mit der Weltkirche beten wir Laudes und Vesper als unser Gemeinschaftsgebet. Bei gegebenem Anlaß gestalten wir das Stundengebet abwechslungsreich und seiner Natur entsprechend.
43. In den verschiedenen Gemeinschaften, zu denen wir gehören, regen wir, wenn möglich, zur aktiven Teilnahme an der Gestaltung und Feier der Eucharistie und anderer Formen der Liturgie an. Wir sorgen dafür, daß sich im Gottesdienst unser Leben als Ganzes ausdrückt, und die Kultur, in der wir dienen, widerspiegelt.
44. Jede lokale Gemeinschaft sucht nach den Gebetsweisen, die ihr am meisten entsprechen, und bemüht sich zu erkennen, wie sie das Gebet mit ihrem Alltag in Einklang zu bringen vermag. Unser gemeinsames Beten entspringt unserem gemeinsamen Leben und gibt ihm Beständigkeit und Kraft.
45. Das Leben und Beten in unserer geistlichen Gemeinschaft wird getragen und bereichert durch die persönliche liebende Beziehung jeder Schwester zu Christus. Weil wir um die Sehnsucht Gottes nach unserer beständigen Vereinigung mit ihm wissen, planen wir unseren Tag so, daß wir seiner Gegenwart immer wieder innwerden. Jede Schwester hat das Anrecht auf täglich wenigstens eine Stunde persönlichen Gebetes. Diese Gebetszeit ist uns kostbar, weil sie uns Gelegenheit gibt, in der Vertrautheit mit dem Herrn durch jene Weise des Gebetes zu wachsen, die uns geschenkt wird.

Wir bleiben treu im Gebet, selbst wenn es schwer wird, und vertrauen, daß Gott auch weiter in unserem Leben handelt.

46. Unser Gebet ist vielgestaltig.
- a) Die Stille, in der wir aufmerksam auf Gott hinhören, bewirkt ein tiefes geistliches Wachstum. Allezeit im Leben streben wir nach dieser Haltung.
 - b) Durch das tägliche Meditieren der Heiligen Schrift lernen wir Gottes bleibende Liebe kennen und entdecken unsere Antwort. Aus der Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse schöpfen wir Kraft, unser Leben dem Leben Jesu immer gleichförmiger zu machen.
 - c) Um hellhöriger zu werden für Gott und sein Handeln in unserem Leben, machen wir von allem Gebrauch, was angemessen und hilfreich ist, wie geistliche Lesung, Glaubensaustausch, geistliche Führung und Gewissenserforschung.
 - d) Das Gebet vor dem Allerheiligsten schätzen wir als lebendiges Element unseres Erbes.
 - e) Mit den Schulschwestern auf der ganzen Welt vereint, ehren wir Maria täglich in der marianischen Antiphon. In diesem Hymnus beten wir um die Gnade der Standhaftigkeit, um Entfaltung des Ordensgeistes und um Ordensnachwuchs.
47. Jährliche Exerzitien von mindestens sechs Tagen und ein monatlicher Erneuerungstag schenken uns eine längere zusammenhängende Zeit, unsere Beziehung zu Christus zu vertiefen. Die Gemeinschaft ist für die Planung von Erneuerungstagen verantwortlich. Bei der Planung von Exerzitien werden die verschiedenen Bedürfnisse der Schwestern berücksichtigt.

48. Es kann vorkommen, daß wir uns manchmal infolge von Krankheit oder zunehmendem Alter unfähig fühlen zu beten. Wir bejahen diese Armut, nehmen uns so an, wie wir sind, und wissen uns gerade dann in besonderer Weise hineingenommen in das Gebet der gesamten Gemeinschaft, die in Liebe mit uns und für uns betet. Das Sakrament der Krankensalbung gibt uns Gelegenheit, Christi rettende und heilende Kraft gemeinsam zu feiern und einander als Gemeinschaft unsere Unterstützung zu zeigen.
49. Wir bleiben unseren Schwestern ganz besonders nahe, wenn sie zugehen auf den Tod, den Eintritt in die Fülle des Lebens. Durch unser Beten und Dabeisein unterstützen wir sie, während Gott sie vorbereitet auf ihr endgültiges Ja. Wir bewahren unseren Verstorbenen ein liebevolles, ehrfürchtiges Andenken und beten für sie.
50. Unsere Einheit mit Gott, die von den Schwestern in der Gemeinschaft unterstützt und gestärkt wird, drängt uns, unser Gebet und unsere Glaubenserfahrung mit anderen zu teilen und den Reichtum anzunehmen, den sie uns schenken.

Bekehrung

51. Christliche Bekehrung verlangt eine neue Weise des Denkens und Lebens, eine beständige Sinnes- und Herzensänderung jeder einzelnen und der Gemeinschaft.
- a) Der Ruf zur Umkehr und unsere Antwort darauf kommen zum Ausdruck:
1. in unserem persönlichen und gemeinsamen Gebet,
 2. in unserem Leben in Gemeinschaft,
 3. in echtem Dialog,
 4. in der Offenheit für andere und der Bereitschaft zur Veränderung,
 5. im Bejahen von Verschiedenheit,
 6. in der Disziplin der Ehrlichkeit und Lauterkeit,

7. in gegenseitiger Ermutigung,
 8. im geduldigen Ertragen von Geringschätzung und Mißverständnissen,
 9. im Tragen der Verantwortung für unser eigenes inneres Leben und die Qualität unseres apostolischen Dienstes,
 10. in persönlicher und gemeinsamer Askese,
 11. in der demütigen Annahme unserer eigenen Unzulänglichkeiten,

 12. im gegenseitigen Bekennen und Verzeihen der Schuld,
 13. im Eingeständnis unserer Mitschuld an der Schuld der Gesellschaft,
 14. in der Erfahrung der verzeihenden Liebe des Herrn im Sakrament der Versöhnung,
 15. in der gemeinsamen Feier der Barmherzigkeit Gottes, vor allem im Advent und in der Fastenzeit,
 16. in der Verbindung von Spiritualität und apostolischem Dienst,
 17. im ernstesten Studium und beruflichen Einsatz,
 18. in verantwortungsvollen Mühen um Kenntnis von Weltgeschehen und Weltproblemen,
 19. im mutigen Bewältigen von Unsicherheit und Angst,
 20. in dem Bestreben, menschliches Leid, vor allem jenes der Armen, zu lindern,
 21. in der Förderung von Gerechtigkeit und Frieden.
- b) Wir ringen darum, aus der Überzeugung zu leben, daß die Liebe wirklich die Erfüllung des Gesetzes ist.

Leitung

Einleitung

52. In unserer geistlichen Gemeinschaft dient die Leitung der Förderung unserer menschlichen und christlichen Entfaltung, der Lebendigkeit unseres Gemeinschaftslebens und der Wirksamkeit unseres Dienstes.

53. *Unsere Leitung beruht auf zwei Prinzipien, die aufeinander bezogen sind: auf der lebendigen Mitwirkung aller Mitglieder und auf der Ausübung von Autorität.* -) Da jede Schwester für die Leitung Mitverantwortung trägt, ist sie vor Gott und den Mitmenschen verantwortlich für das Leben und die Sendung der Kongregation. Jene Schwestern, denen Autorität übertragen ist, wissen um ihre Verantwortung Gott und der Kirche wie auch der Gemeinschaft gegenüber und verwalten ihr Amt als heilige Aufgabe, über die sie jederzeit bereit sind, Rechenschaft zu geben.
54. Das Verhältnis von Autorität und Mitwirkung ist geprägt durch die gemeinsam getragene Verantwortung. Alle Mitglieder beteiligen sich aktiv an dem gemeinsamen Bemühen, den Willen Gottes zu erkennen und zu erfüllen. So weit wie möglich helfen sie mit, neue Überlegungen anzuregen, Entscheidungen zu treffen, auszuführen und zu überprüfen. Auf allen Ebenen ermutigen die Vorgesetzten die Schwestern, an der Leitung mitzuwirken und ihre Führungsqualitäten einzusetzen. Sie holen sich Rat bei zuständigen Stellen und Personen und sind offen für aufbauende Kritik. Ein solches Zusammenwirken festigt unsere Einheit und erleichtert das Annehmen und Ausführen von rechtmäßig getroffenen Entscheidungen.
55. Auf allen Ebenen sind unsere Überlegungen und Beratungen geprägt durch das Streben nach der rechten Erkenntnis im Geist der Besinnung, des Gebetes und des Dialogs. Echter Dialog setzt betendes Nachdenken und Sammeln notwendiger Informationen voraus. Er verlangt Bereitschaft zur Veränderung und den Willen, in Glaube und Liebe miteinander zu suchen, ehrlich zu sprechen und offen zuzuhören.
56. Als Einzelpersonen und als lokale, provinzielle und internationale geistliche Gemeinschaft stehen wir in vielfältigen wechselseitigen

- Alle kursiv gedruckten Texte sind Wiederholung aus der Konstitution.

Beziehungen innerhalb der Kongregation, zu anderen Ordensgemeinschaften, zur kirchlichen Hierarchie und zu den Laien. Diese Beziehungen sind geregelt durch das Prinzip der Subsidiarität und gekennzeichnet durch Gebet, Kommunikation und gegenseitige Unterstützung.

Die Schwester in der geistlichen Gemeinschaft

57. Die Schwester in unserer geistlichen Gemeinschaft ist eine Frau, die Gottes liebevoller Einladung folgt, einen Bund mit ihm zu schließen und die evangelischen Räte als Arme Schulschwester von Unserer Lieben Frau zu leben. Sie bringt diese Bindung durch ihren Dienst am Volk Gottes zum Ausdruck.
58. Als Mitglied unserer geistlichen Gemeinschaft macht jede Schwester jene Haltungen, die für das gemeinsame Suchen nach dem Willen Gottes notwendig sind, zu einem unverzichtbaren Teil ihres täglichen Lebens. Sie trifft Entscheidungen im Einklang mit ihrer Bindung an Christus, wie sie in der Konstitution und dem General- und Provinzdirektorium aufgezeigt wird. Die Schwester ist für diese Entscheidung verantwortlich und verantwortet sie auch ihren Vorgesetzten und der ganzen Gemeinschaft gegenüber.

Die lokale geistliche Gemeinschaft

59. Die lokale geistliche Gemeinschaft ist der erste Ort, an dem wir Christus als Ordensfrauen mit einem gemeinsamen Erbe und einer gemeinsamen Sendung nachfolgen. Sie besteht aus wenigstens zwei Schulschwestern von Unserer Lieben Frau, die im Auftrag ihrer Provinzoberin in Gemeinschaft leben und dem Volk Gottes dienen.
60. Jede Schwester der Gemeinschaft übernimmt Verantwortung für die Leitung auf der lokalen Ebene; gleichzeitig ist jede Gemeinschaft außer der Provinzoberin einer weiteren Vorgesetzten gegenüber verantwortlich.

61. Ein wichtiges Element in der Verwirklichung der gemeinsamen Verantwortung ist die Schwesternversammlung, zu der sich alle Mitglieder Gemeinschaft wenigstens zweimal im Monat treffen, um wesentliche Fragen unseres Ordenslebens miteinander zu besprechen. Durch sie bemühen wir uns, die Qualität unseres Gemeinschaftslebens und unseres Dienstes am Volk Gottes zu verbessern. Die Art, wie wir an der Schwesternversammlung teilnehmen und gemeinsame Entscheidungen treffen, spiegelt etwas von der Qualität unseres Gemeinschaftslebens wider. Die Schwesternversammlung bietet für uns eine Gelegenheit,
- a) gemeinsam den Willen Gottes zu suchen und Entscheidungen zu treffen,
 - b) Einsichten und Glaubenserfahrungen auszutauschen,
 - c) unser Verständnis der Konstitution und des Direktoriums zu vertiefen und unser Leben immer mehr danach auszurichten,
 - d) zu klären, welche Werte wir gemeinsam haben,
 - e) Stärken und Schwächen der Gemeinschaft festzustellen,
 - f) Gemeinschaftsziele zu setzen und unser Bemühen im Hinblick auf sie zu beurteilen.
 - g) miteinander die Anliegen von Kirche und Welt zu überdenken,
 - h) unseren Einsatz im Lichte unserer Sendung zu überprüfen.
62. Die Vorgesetzte einer lokalen Gemeinschaft ist in besonderer Weise beauftragt,
- a) *Die Einheit* der Schwestern mit Christus und untereinander zu fördern und sie anzuregen, auch andere zur Einheit mit Christus zu führen,
 - b) auf die Bedürfnisse der einzelnen Schwestern und auf das Gemeinwohl zu achten,
 - c) *gemäß der ihr zukommenden Autorität Entscheidungen* im Sinne des Gemeinwohls zu treffen,
 - d) den Dialog zu erleichtern und *die Teilnahme an der Entscheidungsfindung* zu gewährleisten,

- e) *die Ausführung der Entscheidungen der lokalen Gemeinschaft und der Provinz- und Generalleitung zu koordinieren.*

Die geistliche Gemeinschaft der Provinz

63. Die Schwestern der geistlichen Gemeinschaft der Provinz sind einander verbunden in ihrem Suchen des göttlichen Willens und dem Bemühen, gemeinsam darauf zu antworten. Die Art, wie die Schwestern jeder Provinz miteinander leben und dienen, bringt das Charisma der Kongregation in je einmaliger Weise zum Ausdruck.
64. Jede Provinz steht in einer wechselseitigen Beziehung zu den anderen Provinzen, die in ihrer Zusammenarbeit deutlich wird, und *in einer direkten Beziehung zur Generaloberin, der die Provinz Verantwortung und Rechenschaft schuldet.*

Die geistliche Gemeinschaft der Region

65. Eine Region wird aus kulturellen, politischen oder geographischen Gründen gebildet und hat eine der Provinz analoge Leitungsstruktur. Gegenseitige Bereicherung kennzeichnet die besondere Verbindung zwischen Provinz und Region. Einzelheiten über diese Beziehung werden im Provinz- und Regionaldirektorium festgelegt.

Die Provinzoberin und ihre Rätinnen

66. *Die Provinzoberin ist die höhere Vorgesetzte der Provinz.* Sie wird von ihren Rätinnen unterstützt. Miteinander bilden sie den Provinzrat, der selbst eine Gemeinschaft des Glaubens ist. Die Provinzoberin hat bestimmte, ihrem Amt zukommende und in der Konstitution beschriebene Rechte und Pflichten; sie arbeitet mit den Rätinnen zusammen. Gemeinsam bemühen sie sich, durch Gebet und echten Dialog zu Konsensentscheidungen zu kommen. In der Erfüllung der Sendung Christi, Einheit zu stiften, ist der Provinzrat gemeinsam verantwortlich,

- a) die Schwestern anzuregen zu schöpferischer Treue in ihrer Bindung an Christus und zu einem Leben nach der Konstitution und dem General- und Provinzdirektorium,
 - b) den Schwestern zu helfen, die Einheit in den wesentlichen Fragen zu stärken und die Vielfalt in der Ausdrucksweise zu schätzen,
 - c) die Führungsqualitäten der Schwestern zu fördern,
 - d) jede Schwester zu ermutigen, ihre Gaben zu erkennen und zu gebrauchen,
 - e) als Ex-officio-Mitglieder an der Provinzversammlung teilzunehmen,
 - f) sich selbst weiterzubilden und persönlich zu erneuern,
 - g) sich über die Bedürfnisse der Ortskirche zu informieren, damit die Provinz deren Anforderungen entsprechen kann,
 - h) lokale Gemeinschaften zu besuchen, um eine beständige Erneuerung im Licht des Evangeliums, unseres Charismas und unserer Sendung anzuregen,
 - i) Amtsträger in einer staatlich anerkannten Körperschaft zu sein, wo dies vom Gesetz gefordert ist.
67. Der Provinzrat und die Schwestern der Provinz helfen einander, im Glauben alles zu wagen, wenn das Evangelium, der Geist Mutter Theresias und die Konstitution einen solchen Schritt verlangen.

Die Provinzversammlung

- 68 Das Wesen der Provinzversammlung, ihre Autorität, Zusammensetzung, Verfahrensweise und die Häufung ihrer Einberufung werden in der Konstitution beschrieben.
69. Die Schwestern der Provinz teilen der Provinzversammlung die Frucht ihrer persönlichen Überlegungen und ihres gemeinsamen Dialogs mit. Diese bedenkt die Beiträge der Schwestern und informiert die Provinz über die Ergebnisse ihrer Beratungen. Alle Schwestern der Provinz sind verantwortlich, den Dialog

weiterzuführen, während sie als geistliche Gemeinschaft den Willen Gottes suchen.

70. Die Provinzversammlung richtet alle Überlegungen und Beratungen auf das, was das Leben der Provinz erneuert und erhält und was sie befähigt, ihre Sendung zu erfüllen. Die Versammlung wirkt als einigende Kraft der Provinz:

- a) Sie bedenkt und überprüft den Geist der Provinz und die Antwort auf ihre Sendung im Licht des Evangeliums, unseres Charismas und der Zeichen der Zeit.
- b) Sie schlägt Provinzziele vor und plant die Überprüfung der Bemühungen, diese Ziele zu erreichen.
- c) Sie fördert unter Achtung des Subsidiaritätsprinzips die weiterführende Persönlichkeitsbildung der Schwestern.
- d) Sie überlegt die zukünftige Ausrichtung des apostolischen Dienstes der Provinz.
- e) Sie erleichtert der Provinz im gegebenen Fall eine gemeinsame Stellungnahme zu einer wichtigen Frage.
- f) Sie befasst sich mit der materiellen Lage der Provinz und nimmt den Finanzbericht entgegen.
- g) Sie entspricht der Bitte des Provinzrates um Beratung im Hinblick auf wichtige Entscheidungen.
- h) Sie gibt Empfehlungen über die Zusammenarbeit mit anderen Provinzen.
- i) Sie trifft Vorsorge für die Überprüfung der Leitungsstruktur der Provinz.

71. Folgende Angelegenheiten bezüglich der Provinzversammlung werden im Provinzdirektorium festgelegt:

- a) die Regelung über zusätzliche Ex-officio-Mitglieder, falls die Provinzversammlung sich für solche entscheidet,
- b) die Zahl der gewählten Delegierten, die wenigstens dreimal so groß sein muss wie die Zahl der Ex-officio-Mitglieder,
- c) die Wahlmethode,
- d) die Wahl von Ersatzdelegierten, wenn dies angeraten erscheint,

- e) der Zeitraum, in dem Schwestern Delegierte in der Provinzversammlung sein können,
- f) die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.

Revision zu GD71: Folgende Angelegenheiten bezüglich der Provinzversammlung werden im Provinzdirektorium festgelegt:

- a) ***die Regelung über zusätzliche Ex-officio-Mitglieder, falls die Provinzversammlung sich für solche entscheidet,***
- b) ***im Hinblick auf die Mitglieder, die gewählt und/oder ausgewählt werden:***
 - 1. *die Zahl der gewählten/ausgewählten Mitglieder, die insgesamt dreimal so groß sein muß wie die Zahl der Ex-officio-Mitglieder,*
 - 2. *die Methode der Wahl/Auswahl*
 - 3. *die Wahl/Auswahl von Ersatzmitgliedern, wenn dies angeraten erscheint,*
- c) ***der Zeitraum, in dem eine Schwester als gewählte Delegierte oder als eine auf andere Weise bestimmte Teilnehmerin Mitglied der Provinzversammlung sein kann,***
- d) ***die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.***

Die Wahl der Provinzoberin und ihrer Rätinnen

- 72. Der Wahlvorgang wird den Provinznormen entsprechend durchgeführt. Er ist geprägt von der Suche nach dem Willen Gottes, von echtem Dialog und einer Haltung der geistlichen Unterscheidung.
- 73. Jede Schwester nimmt im Geist des Gebetes am Wahlvorgang teil. Es wird Vorsorge getroffen, daß die Mitglieder des Wahlkapitels von den Überlegungen und Vorschlägen der Schwestern in Kenntnis gesetzt werden.
- 74. Rechtzeitig vor einer Wahl sorgt die Provinzversammlung für die Überprüfung der Zusammensetzung des Provinzrates und seiner Aufgabenteilung.

75. Der Provinzrat wird *von der Provinzversammlung selbst oder von einem eigens für diesen Zweck bestimmten Gremium* gewählt.
76. Wenn ein eigenes Wahlgremium aufgestellt wird, enthält das Provinzdirektorium folgende Einzelheiten:
- a) die Regelung über zusätzliche Ex-officio-Mitglieder, falls die Provinzversammlung sich dafür entscheidet,
 - b) die Zahl der gewählten Delegierten, die wenigstens dreimal so groß sein muß wie die Zahl der Ex-officio-Mitglieder,
 - c) die Wahlmethode,
 - d) die Wahl der Ersatzdelegierten, wenn dies angeraten erscheint,
 - e) die Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht.
77. Die Mitglieder des neuen Provinzrates werden für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet wenigstens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der Provinzoberin und ihrer Rätinnen statt. Weitere Einzelheiten in bezug auf Dauer der Amtszeit und Voraussetzungen für eine Wahl werden in der Konstitution angegeben.
78. Bei der Wahl der Provinzoberin führt entweder die Generaloberin, die von ihr bestimmte Generalrätin oder der Diözesanbischof den Vorsitz.
79. Die Konstitution legt fest, wie vorzugehen ist, wenn das Amt der Provinzoberin vakant wird oder eine andauernde Amtsbehinderung eintritt. Das Provinzdirektorium enthält Einzelheiten über die Verfahrensweise, wenn eine Provinzrätin ersetzt werden muß.

Die internationale geistliche Gemeinschaft

80. Durch ein gemeinsames Erbe, ein gemeinsames Charisma und eine gemeinsame Sendung einander verbunden, bilden alle Schwestern der Kongregation unsere internationale geistliche Gemeinschaft der Armen Schulschwestern von unserer Lieben Frau.

81. Jede Schwester und jede Provinz bereichert die internationale Kongregation und wird von ihr bestärkt. Der interkulturelle Austausch zwischen den Mitgliedern, den Gemeinschaften, den verschiedenen Gruppen von Schwestern und Provinzen stellt die Gaben jeder einzelnen in den Dienst aller.

Das Generalkapitel

82. Das Generalkapitel ist ein Kollegium, in dem alle Provinzen und Regionen vertreten sind und das, so lange es tagt, die höchste Autorität in der Kongregation ist. Die Kapitelmitglieder bilden eine internationale geistliche Gemeinschaft, indem sie miteinander beten, Dialog führen und gemeinsam nach dem Willen Gottes für unsere Kongregation suchen.
83. Das Kapitel, von seinem Wesen her ein Paschaereignis, ist eingefügt in das Leben und die Geschichte der Kirche. Durch die Gegenwart und die Kraft des Heiligen Geistes, der in den Schwestern wirkt, die am Kapitel teilnehmen, wird es zu einem Ereignis in der Heilsgeschichte der Kongregation. Es ist für die ganze Gemeinschaft ein Anlaß zur Bekehrung und Erneuerung. Die Aufgaben des Generalkapitels sind in der Konstitution festgelegt.
84. Die Generaloberin bestimmt nach Beratung mit den Generalrätinnen und den Provinzoberinnen die Zeit, den Ort und die Thematik des Generalkapitels, *das alle fünf Jahre zusammentritt*. Der Eröffnungstag des Generalkapitels wird gewöhnlich mindestens ein Jahr im voraus bekanntgegeben. Der Generalrat bestimmt auch die Mitglieder der Vorbereitungskommission. Damit die Teilnahme aller Schwestern gewährleistet ist, werden genaue Pläne erstellt, so daß die Schwestern vor dem Kapitel mit dessen Mitgliedern in Verbindung treten können. Wenn möglich und wünschenswert, wird auch ein kongregationsweiter Dialog über Themen geplant, die während des Kapitels behandelt werden sollen.

85. Wenigstens 60% der stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels sind Delegierte, von den Schwestern gewählte Mitglieder. Ex-officio-Mitglieder sind die Generaloberin, die Generalrätinnen sowie die Provinz- und Regionaloberinnen.

Revision zu GD85: Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Kapitels sind wenigstens 60% seiner stimmberechtigten Mitglieder Delegierte, von den Schwestern gewählte Mitglieder. Ex-officio-Mitglieder sind die Generaloberin, die Generalrätinnen sowie die Provinz- und Regionaloberinnen.

86. *Jede Schwester, die in der Kongregation Profess abgelegt hat, besitzt bei der Wahl der Generalkapiteldelegierten aktives Wahlrecht; passives Wahlrecht hat jede Schwester mit Ewiger Profess.*

87. Eine Schwester, die in einer anderen Provinz/Region lebt, wählt in der Regel mit ihrer Heimatprovinz oder -region. Sie kann jedoch, wenn sie es wünscht, bei den zuständigen Provinz- und/oder Regionaloberinnen um die Zustimmung nachsuchen, daß sie in der Provinz oder Region, in der sie zur gegebenen Zeit lebt, wählen bzw. gewählt werden darf.

88. Eine Wahl ist nur gültig, wenn sie frei und geheim ist.

89. Das Verfahren bei der Wahl der Generalkapiteldelegierten berücksichtigt folgende Richtlinien:

- a) Es wird die absolute Mehrheit angestrebt. Wenn auch im dritten Wahlgang die notwendige Zahl der Delegierten nicht durch die absolute Mehrheit gewählt worden ist, gilt im vierten Wahlgang die Schwester mit relativer Mehrheit als gewählt. Im Fall von Stimmgleichheit wird nochmals gewählt. Nach jedem Wahlgang wird bekanntgegeben, wie viele Stimmen jede Schwester erhalten hat.

- b) Ein alternatives Wahlverfahren kann angewandt werden; in diesem Fall ist es im Provinzdirektorium zu beschreiben.
90. In jedem Fall werden weitere notwendige Einzelheiten der Wahl, einschließlich der Nominierung und Wahl von Ersatzdelegierten, auf Provinzebene geregelt. Nach Abschluß der Wahl werden die Namen der Generalkapitelmitglieder den Schwestern der Provinz und dem Generalrat bekanntgegeben.
91. Wenn die Provinzoberin am Generalkapitel nicht teilnehmen kann, bestimmt der Provinzrat eine Rätin als Vertreterin. Kann eine gewählte Delegierte am Generalkapitel nicht teilnehmen, tritt eine Ersatzdelegierte an ihre Stelle.
92. Jedes Kapitelmitglied ist persönlich verantwortlich,
- a) für das Kapitel gut vorbereitet zu sein,
 - b) die Überlegungen der Schwestern ihrer Provinz/Region zu überdenken,
 - c) informiert zu sein über die Verhältnisse der Universalkirche und der Welt,
 - d) mit den anderen Kapitelmitgliedern zu erforschen, wohin der Heilige Geist die Kongregation führt,
 - e) am Kapitel ganz teilzunehmen, indem sie danach strebt, Leben und Sendung der Kongregation zu fördern und sie in der Treue zum ursprünglichen Geist zu bewahren,
 - f) den Geist des Kapitels weiterzuvermitteln und mitzuhelfen, daß dessen Entscheidungen auf der Provinz-/Regionalebene ausgeführt werden.
93. Die Agenda des Generalkapitels enthält:
- a) einen Bericht der Generaloberin über den Stand der Kongregation und über Entwicklungen seit dem letzten Kapitel,
 - b) einen Bericht der Generalökonomin über die Finanzlage der Kongregation,

- c) Berichte von Vertreterinnen der Provinzen, Regionen bzw. der Hauptgebiete,
 - d) Berichte anderer Schwestern, wenn nötig oder nützlich.
94. Vor Abschluß des Generalkapitels bestätigen die Kapitelmitglieder offiziell die Kapiteldokumente. Dazu gehören:
- a) die Protokolle der Plenarsitzungen,
 - b) die Kapitelakten.

Diese Dokumente werden von der Generaloberin und der Kapitelsekretärin unterzeichnet und im Archiv aufbewahrt.

95. Zu den Akten des Generalkapitels gehören: Verordnungen, Bevollmächtigungen, Empfehlungen und Entschließungen. So bald wie möglich informiert die Generaloberin die Mitglieder der Kongregation über den Inhalt der Kapitelakten.

96. Die Akten des Generalkapitels werden wie folgt definiert:

- a) Eine Verordnung
ist eine gesetzliche Vorschrift, die sich auf das Leben, die Sendung und die Leitung der Kongregation bezieht. Eine Verordnung tritt in Kraft, sobald sie bekanntgegeben wird, und bleibt wirksam, bis ein anderes Generalkapitel sie widerruft oder in irgendeiner Weise abändert.
- b) Eine Bevollmächtigung
ist der Auftrag oder die Genehmigung, ein besonderes Studium oder Programm so durchzuführen bzw. ein Amt oder eine Aufgabe so zu erfüllen, wie es das Generalkapitel bestimmt.
- c) Eine Empfehlung
ist ein Vorschlag, der mit Nachdruck gegeben wird, jedoch nicht bindend ist.
- d) Eine Entschließung
ist eine offizielle, aber nicht bindende Stellungnahme, die das Generalkapitel zu einem besonderen Zeitpunkt abgibt.

Die Wahl der Generaloberin und ihrer Rätinnen

97. Wenn die Wahl der Generaloberin und ihrer Rätinnen fällig ist, bereitet sich die ganze Kongregation darauf vor, im Geiste des Glaubens, des Gebetes und der Offenheit den Willen Gottes für unsere Kongregation zu suchen und zu erkennen.
98. Die Vorbereitungskommission plant ein Verfahren, nach dem die Mitglieder der Kongregation Schwestern für das Amt der Generaloberin und deren Rätinnen vorschlagen können. Die Namen der genannten Schwestern werden den Kapitelmitgliedern bekanntgegeben. Die Vorbereitungskommission plant auch die Einzelheiten des Wahlverfahrens, das vom Kapitel bestätigt wird.
99. Die Generaloberin informiert den Diözesanbischof über das Datum der Wahl, damit er oder sein Vertreter bei der Wahl der Generaloberin den Vorsitz führen kann.

Revision zu GD99: Die Generaloberin ernennt mit Zustimmung ihrer Rätinnen eine Person, die bei der Wahl der Generaloberin den Vorsitz führt.

100. In der Haltung der Lauterkeit und Demut, im Vertrauen auf die Führung des Heiligen Geistes und im tiefen Bewußtsein ihrer Verantwortung übernehmen die Kapitelmitglieder ihre Aufgabe als Wählerinnen.
101. Im Generalrat studiert und überprüft seine Zusammensetzung und Aufgabenteilung und gibt dem Kapitel Empfehlungen im Hinblick auf die Zusammensetzung und Aufgabenteilung des nächsten Generalrates.
102. Das Generalkapitel überlegt die Empfehlungen des Generalrates und entscheidet:
 - a) die Zahl der zu wählenden Rätinnen,
 - b) die Hauptgebiete, aus denen die Rätinnen zu wählen sind,

c) die Zahl der Rätinnen aus jedem genannten Hauptgebiet.

103. Zusätzlich zu den in der Konstitution angegebenen Einzelheiten ist bei einem Wahlvorgang folgendes zu berücksichtigen:

- a) Für ein gültiges Wahlergebnis ist eine Wahlbeteiligung von mindestens 85% aller stimmberechtigten Kapitelmitglieder erforderlich.
- b) Die Stimmberechtigten wählen eine Sekretärin und eine genügende Anzahl von Stimmzählerinnen, die das Versprechen der Verschwiegenheit ablegen.
- c) Die Nominierung ist geheim und erfolgt in der Plenarsitzung. Den Nominierten steht es frei, jederzeit während des Wahlvorgangs ihren Namen zurückzuziehen.
- d) Vor der Wahl wird genügend Zeit gegeben, um mit den Nominierten und über sie zu sprechen und die Vorschläge zu überbeten.
- e) Zu Beginn jeder Wahlsitzung stellt die Sekretärin die Anwesenheit fest. Die Zweidrittel-Mehrheit oder die absolute Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen errechnet.
- f) Die Wahl ist jeweils frei und geheim. Jedes Kapitelmitglied kann sich für eine nominierte oder eine andere wählbare Schwester entscheiden.
- g) Jede anwesende Stimmberechtigte muß einen Stimmzettel abgeben, auch dann, wenn er leer ist. Wenn eine stimmberechtigte Schwester aus Gesundheitsgründen nicht an der Sitzung teilnehmen kann, sich aber in dem Haus befindet, in dem das Kapitel tagt, kann sie den Stimmzählerinnen vor Auszählung der Stimmen ihren Stimmzettel geben.
- h) Die Anzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der Kapitelmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, nicht überschreiten. Die Stimmzettel werden von dem Bischof, der den Vorsitz führt, überprüft, die Ergebnisse offiziell bekanntgegeben und von der Sekretärin und den Stimmzählerinnen festgehalten. Letztere vernichten die Stimmzettel am Ende jeder Sitzung.

- i) Nachdem der Bischof den Namen der gewählten Schwester bekanntgegeben hat, fragt er sie, ob sie das Amt annehme. Wenn die Schwester zugestimmt hat, erfolgt ihre Einsetzung als Generaloberin.
- j) Die Generaloberin führt den Vorsitz bei der Wahl der Generalrätinnen.
- k) Die Generaloberin gibt den Namen der Schwester, die zur Generalrätin gewählt worden ist, bekannt und fragt diese, ob sie das Amt annehme. Die Wahl ist beendet, nachdem die Schwester zugestimmt hat.
- l) Die Vikarin stammt aus einem anderen Hauptgebiet als die Generaloberin.

Revision zu GD103 h):Die Anzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der Kapitelmitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, nicht überschreiten. Die Stimmzettel werden von der Person, die den Vorsitz führt, überprüft, die Ergebnisse offiziell bekanntgegeben und von der Sekretärin und den Stimmzählerinnen festgehalten. Letztere vernichten die Stimmzettel am Ende jeder Sitzung.

Revision zu GD103 i):Die Person, die den Vorsitz führt, gibt den Namen der gewählten Schwester bekannt und fragt sie, ob sie das Amt der Generaloberin annehme. Wenn die Schwester zugestimmt hat, wird eine liturgische Feier der Amtsannahme und des Segens gehalten.

104. Wenn der ganze Generalrat gewählt ist, wird ein Dankgottesdienst gefeiert.

Revision zu GD104: Wenn der ganze Generalrat gewählt ist, wird ein Dankgottesdienst gefeiert. Alle Provinzen und Regionen werden offiziell über das Wahlergebnis informiert.

105 Alle Provinzen und Regionen werden offiziell über das Wahlergebnis informiert.

Revision zu GD105: Die Installation der Generaloberin findet zusammen mit dem Beginn der Amtszeit des Generalrates innerhalb einer Zeitspanne von drei Monaten nach Abschluß des Generalkapitels statt.

106. Der Apostolische Stuhl wird von der Wahl der Generaloberin und deren Rätinnen in Kenntnis gesetzt.

Revision zu GD106: Der Apostolische Stuhl wird von der Wahl der Generaloberin und deren Rätinnen sowie über den Zeitpunkt der Installation in Kenntnis gesetzt.

107. Das Wahlprotokoll wird von der Vorsitzenden, der Sekretärin und den Stimmzählerinnen unterzeichnet und im Archiv aufbewahrt.

Die Generaloberin und ihre Rätinnen

108 Die Generaloberin ist die höchste Vorgesetzte unserer Kongregation. Die Generalrätinnen stehen der Generaloberin zur Seite und bilden mit ihr den Generalrat. Die Rechte und Pflichten der Generaloberin werden in der Konstitution genannt.

109. Der Generalrat, der selbst eine Gemeinschaft des Glaubens ist, verkörpert für unsere internationale geistliche Gemeinschaft die Einheit in der Leitung, die Mutter Theresia so kostbar war. Er betrachtet das Charisma der Kongregation als heiligen Auftrag, regt die Schwestern an und hilft ihnen, den Geist und die Sendung Mutter Theresias zu leben.

110 Die Generaloberin und ihre Rätinnen arbeiten zusammen und bemühen sich, durch Gebet und echten Dialog zu Konsensentscheidungen zu gelangen. Außer den in der Konstitution erwähnten Pflichten tragen die Mitglieder des Generalrates gemeinsame Verantwortung,

- a) für die geistliche Führung in der Kongregation zu sorgen und sie zu fördern,
- b) der Kongregation zu helfen, auf die Zeichen der Zeit schöpferisch zu antworten,
- c) die Provinzleitungen zu motivieren, zu ermutigen und anzuspornen,
- d) sich selbst weiterzubilden und persönlich zu erneuern,
- e) die Beobachtung der Konstitution und des Generaldirektoriums in allen Provinzen anzuregen und zu überprüfen,
- f) die Provinzen zu besuchen, um ein besseres Verständnis für die internationale Kongregation und ihre verschiedenen Kulturen und Traditionen zu gewinnen,
- g) bei den Besuchen in den Provinzen durch die Gegenwart einigend und anregend zu wirken,
- h) den Dialog und die Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Kirche zu pflegen,
- i) in nationalen und internationalen Organisationen mitzuarbeiten.

11 Der Generalrat wird von der Generalsekretärin, der Generalökonomin und von weiteren Fachkräften unterstützt.

- a) Die Generalsekretärin ist verantwortlich für die amtlichen Aufzeichnungen der Kongregation. Sie erfüllt ihre Pflichten als Verbindungsperson zwischen unserer Kongregation und dem Apostolischen Stuhl; zu ihren Aufgaben gehören auch die Ausfertigung und Unterbreitung der vorgeschriebenen rechtlichen Dokumente.
- b) Die Generalökonomin hat die Aufgabe,
 1. für eine geordnete Rechtsführung der Kongregation auf internationaler Ebene zu sorgen,
 2. den Generalrat laufend über finanzielle Angelegenheiten und Trends zu informieren,
 3. dem Generalrat jährlich einen Bericht über die Finanzlage auf Provinz- und Generalatsebene zu unterbreiten,

4. sich um gründliche Information bezüglich der Anlage der Gelder der Kongregation auf internationaler Ebene und deren gerechte Verwendung zu bemühen,
 5. sich für eine Finanzplanung unserer Kongregation im Sinn unserer Verpflichtung zu einfachem Lebensstil einzusetzen.
- c) Die weiteren Fachkräfte stehen dem Generalrat zur Seite und leisten der Kongregation ganz spezifische Dienste in Bereichen, die unser Leben und unsere Sendung betreffen.

112. Der Erweiterte Generalrat, der in der Konstitution beschrieben ist, hat die Aufgabe,

- a) die Einheit der Kongregation zu stärken,
- b) die Kommunikation zwischen dem Generalrat und den Provinz- und Regionaloberinnen zu erleichtern,
- c) ein besseres Verständnis für die Kongregation als ganze zu pflegen,
- d) einige Nöte und Situationen von Kirche und Welt zu betrachten und eine Empfehlung zu geben, wie die Kongregation darauf antworten kann.

Personale Entfaltung in Gemeinschaft

113. Gottes beharrlicher Ruf und unsere beständige Antwort darauf sind das innerste Wesen unserer personalen Entfaltung in Gemeinschaft. Während wir mit uns selbst, mit Gott und den Menschen immer mehr eins werden, gelangen wir als apostolische Ordensfrauen zur Entfaltung. Von Gott geleitet und von der Gemeinschaft unterstützt, richten wir unseren Blick stets neu auf Jesus Christus. Er befähigt uns, die vielen Dimensionen unseres Lebens zu einer Ganzheit zusammenzuführen.

114. In ihrer Entfaltung in Gemeinschaft strebt jede Schwester danach, in Treue zu sich selbst ihre Persönlichkeit so zu bilden, daß sie fähig wird,

- a) ihre Verbindung mit Christus und ihre Hingabe an seine Sendung in Übereinstimmung mit ihrem Gelöbnis, unserer Konstitution und unserem Charisma zu vertiefen,
- b) als lebendiges Glied unserer Gemeinschaft zu wachsen, die den Willen Gottes zu erkennen und zu erfüllen sucht,
- c) den Dienst bewußter aus einer prophetischen Weltsicht heraus zu gestalten, die auf die Einheit aller Menschen in Christus zielt.
- d) die Spannung zwischen der aktiven und kontemplativen Dimension ihres Lebens schöpferisch zu bewältigen.

115. Wir übernehmen die Verantwortung für unsere fortwährende personale Entfaltung und sind uns gegenseitig Hilfe und Ansporn, auf den ununterbrochenen Anruf Gottes zu antworten. Damit übernehmen wir auch die Verantwortung für die Zukunft der Kongregation. Durch das Zeugnis, das wir in unserem Alltag geben, und die liebevolle Aufnahme, die wir neuen Mitgliedern bereiten, tragen wir zu deren Entfaltung bei.

116. Wir sind uns bewußt, daß jede Frau, die in unsere Kongregation berufen wird, für uns eine Bereicherung ist, und achten daher die Herkunft und die Kultur jeder einzelnen. Die Anfangsausbildung reicht von der Zeit vor dem Postulat bis zur Ewigen Profess. Sie geschieht so wirklichkeitsnah wie möglich und, wenn wünschenswert und zweckmäßig, im Umfeld der Kultur, aus der die Frau kommt.

117. Der Geist ernsthaften gemeinsamen Suchens nach dem göttlichen Willen prägt den Prozeß, in dem über die Zulassung einer Bewerberin zu den einzelnen Ausbildungsstufen in der Kongregation entschieden wird. Die Entscheidung selbst wird gefällt nach Beratung mit der um Zulassung Bittenden, den Ausbildungsschwestern und anderen Personen, die entsprechende Kenntnis haben. Wenn die Zulassung zu einer dieser Stufen nicht gegeben wird oder eine Entlassung erfolgt, geschieht das in

liebender Sorge um die Betroffene. Diese wird in dem Dialog, der den Prozeß begleitet, auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung aufmerksam gemacht. Jede Entscheidung über Aufnahme, Veränderung oder Beendigung einer Beziehung zwischen einer einzelnen und der Kongregation erwächst aus dem gemeinsamen Bemühen, den Willen Gottes zu erkennen und ihm zu antworten.

118. Die Postulantin entwickelt sich in ihrer Persönlichkeit weiter, in dem sie ihr Leben immer mehr nach dem Evangelium gestaltet und das wechselseitige Geben und Empfangen kennenlernt, von dem die Gemeinschaft getragen wird. Die junge Frau überprüft weiterhin ihre Berufung, die Vereinbarkeit ihrer besonderen Gaben mit unserer Lebensweise, ihre Fähigkeit zu personaler Entfaltung und die Bereitschaft zum Eintritt in das Noviziat. Ihre Leiterin und die Gemeinschaft stehen der Postulantin bei und unterstützen und fordern sie.

119. Während des Noviziates ist die Novizin bestrebt, ihre Beziehung zu Christus und ihr Wissen über die Kongregation zu vertiefen. Sie beginnt, die verschiedenen Aspekte des Ordenslebens miteinander in Einklang zu bringen. Zusätzlich zu dem in der Konstitution erwähnten kanonischen Jahr können Provinzen/Regionen in ihr Noviziatsprogramm eine oder mehrere Zeitspannen für ausbildungsfördernde Tätigkeiten der Novizinnen einplanen. Der Zweck dieser Phasen besteht darin, in der Novizin jene Grundhaltungen zu wecken und zu festigen, die kennzeichnend sind für Jesus in seiner Sendung.

120. Mit ihrer ersten Profess tritt die Schwester in neuer Weise ein in die Sendung der Kirche und der Kongregation. Damit übernimmt sie die lebenslange Aufgabe, die persönlichen, gemeinschaftlichen und apostolischen Aspekte ihres gottgeweihten Lebens in einer ganzheitlichen Spiritualität miteinander in Einklang zu bringen. In den Jahren der zeitlichen Bindung bemüht sich die Schwester ernstlich, Gottes beständigen Anruf zu erkennen und mit seiner

Gnade mitzuwirken, während sie darauf vorbereitet wird, ihm für immer geweiht zu sein.

121. Der Plan für die Erneuerung der zeitlichen Profess wird entweder auf der Provinz-/Regionalebene oder vom Provinz-/Regionalrat mit der einzelnen Schwester erstellt. In der Erneuerung der zeitlichen Profess kann die Schwester Gottes Treue tiefer erfahren.
122. Für die Mitglieder der lokalen Gemeinschaft einer Schwester, die sich auf die Ewige Profess vorbereitet, ist diese Zeit eine einmalige Gelegenheit, die eigene Bindung zu erneuern, und ein besonderer Anruf, die Schwester zu fordern und zu unterstützen. Die Ewige Profess ist ein Anlaß des Feierns für die Schwester selbst und ihre Angehörigen, für die Kongregation und die Kirche.
123. Unsere weitere Entfaltung vollzieht sich vor allem in unserem Alltag, in einem Leben in schöpferischer Treue zu Gott, zu seinem Anruf, unserem Charisma und unserer Konstitution. Wir nützen auch besondere Gelegenheiten, die unserem Wachsen hin zur Vollendung dienen.
- a) Provinzen und Regionen geben den Schwestern die Möglichkeit zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen; dazu gehören Tagungen, verschiedene Formen von Exerzitien, Programme zur persönlichen Erneuerung, zur Vorbereitung auf eine Änderung des apostolischen Dienstes und auf die Anforderungen des Alterwerdens.
 - b) Jubiläen sind Anlaß zu besonderen Feiern und eine Gelegenheit zur Erneuerung und Neuverpflichtung. Sie bedeuten für uns einen Anruf, Gott und den Jubilarinnen zu danken für ihre treu Liebe, die uns zu größerer Treue ermutigt.
 - c) Zeiten der Krankheit, des Leidens, des Aufgebens und Verlierens sind ein besonderer Anstoß, persönlich und gemeinsam daran zu wachsen. In diesen Situationen leisten wir einen einmaligen Beitrag für das Leben der Kongregation.

Wenn wir uns mit Jesus in seinen Leiden verbinden, bezeugen wir unsere unerschütterliche Hingabe an ihn.

- d) Die Provinzen tragen Sorge dafür, daß den kranken und alternden Schwestern eine Pflege zukommt, die den ganzen Menschen berücksichtigt.

124. Weil wir vertrauen, daß Gott uns immer zur Fülle des Seins ruft, erkennen wir in allem seine Führung und folgen seinem Ruf. Unsere personale Entfaltung in Gemeinschaft vollzieht sich das ganze Leben hindurch; sie erreicht ihren Höhepunkt im Tod und im Eintritt in die Fülle des Lebens.

URSPRUNG UNSERER KONGREGATION

Die Kongregation der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau wurde begründet, als Gottes Ruf in den Herzen von glaubensstarken, weitblickenden und mutig handelnden Menschen sein Echo fand. Durch dieses geheimnisvolle Wechselspiel von göttlicher Berufung und menschlicher Antwort besteht die Kongregation bis auf den heutigen Tag.

Ogleich ihre Wurzeln weit in die Vergangenheit zurückreichen, betrachtet die Kongregation den 24. Oktober 1833 als den Tag ihrer Entstehung, weil an diesem Tag Karolina Gerhardinger mit zwei anderen Frauen ein gemeinsames religiöses Leben in Neunburg vorm Wald in Bayern begann. In ihrem Handeln waren diese Frauen durchdrungen von einer apostolischen Spiritualität, die ihr eigenes Leben formte und das vieler anderer entscheidend prägte.

Die politischen und religiösen Folgen der Aufklärung und der französischen Revolution verursachten im 19. Jahrhundert in Deutschland einen Bildungsnotstand, der für die Kirche und die Gesellschaft weitreichende Folgen hatte. Den Vertretern der Aufklärung, die auf dem Vorrang der Vernunft beharrten, erschien eine christliche Erziehung kaum mehr erstrebenswert. Als der Staat kirchliche Besitztümer beschlagnahmte, kam es zur Aufhebung vieler

Klosterschulen. Damit war der weiblichen Jugend weithin die Möglichkeit genommen, auch nur eine elementare Bildung zu erhalten.

Die Schließung der Klosterschule der Chorfrauen de Notre Dame in Stadtamhof/Regensburg ließ die kritische Situation auch für deren damalige Schülerin Karolina Gerhardinger einschneidend spürbar werden. Dem Rat des Dompfarres Michael Wittmann von Regensburg folgend, wurde sie mit noch zwei Gefährtinnen als Lehrerin ausgebildet, um in der Mädchenschule von Stadtamhof zu unterrichten, die als Pfarrschule weitergeführt wurde. Unter Wittmans Leitung erkannte Karolina immer deutlicher ihre Berufung. Mit ihm teilte sie die Sorge um die Erneuerung des religiösen Lebens. Aus diesem gemeinsamen Anliegen reifte der Entschluß, eine Ordensgemeinschaft zu gründen, die durch den Dienst der Erziehung beitragen sollte zur Verbesserung der damaligen Verhältnisse. Gemeinsam waren sie überzeugt, daß eine Änderung der Gesellschaft abhängig ist von der christlichen Familie, die Familie aber geprägt wird von der Mutter, denn sie ist die erste Erzieherin. Darum entschlossen sich Wittmann und Karolina, ihre Gemeinschaft dem Dienst der christlichen Erziehung der Mädchen zu widmen. Den ärmsten unter ihnen in den kleinen Städten und Dörfern galt ihre erste Sorge.

Als Bischof Wittmann in der entscheidenden Zeit des Anfangs unerwartet starb, wagte Karolina dennoch in unerschütterliche Vertrauen auf Gottes Vorsehung und unterstützt von Franz Sebastian Job, einem Freund Wittmanns, die Gründung der Kongregation im Jahre 1833. Karolina, die den Namen Maria Theresia von Jesu angenommen hatte, bearbeitete die Regel der Chorfrauen de Notre Dame. Dieser Orden, der in seinem Geist geprägt ist durch die Regel des heiligen Augustinus, wurde 1597 von der seligen Alix Le Clerc und dem heiligen Petrus Forerius ins Leben gerufen. Entscheidend beeinflußt wurde das Leben der jungen Kongregation durch das Büchlein von Franz Sebastian Job „Geist der Verfassung der Armen Schulschwestern de Notre Dame“.

Die Spiritualität der Kongregation ist zutiefst geprägt von der Spiritualität Mutter Theresias. In der Anbetung des Allerheiligsten

Altarsakramentes empfing ihre Liebe zu Gott Nahrung und Kraft. Diese Liebe entzündete in ihr das brennende Verlangen ihres Lebens: Gott zu kennen und seinen Willen zu erfüllen. All ihr Mühen war durchdrungen von dem einen beherrschenden Grundanliegen: daß Gott verherrlicht und sein Reich ausgebreitet werde. Um den Armen zu dienen, gründete Mutter Theresia ihre Kongregation auf das Fundament der Armut. Sie weihte die Gemeinschaft Maria, in der sie das Vorbild erkannte für sich, ihre Schwestern und die Mädchen, denen sie dienten. Als Erzieherin betonte Mutter Theresia die unbedingte Notwendigkeit des Beispiels und die Verbindung von Verstandes- und Herzensbildung.

Der Aufbau der Kongregation ergab sich aus den Anforderungen des Dienstes, aus dem, was gut war für die Menschen und notwendig für die Schwestern. Mutter Theresia sandte diese zu zweit und zu dritt aus, um die Menschen in den ländlichen Gegenden zu erreichen. Damit wich sie von der üblichen Form der großen monastischen Klöster ab. Um einen einheitlichen Geist, eine gleiche Ausrichtung und Zielgebung unter den Schwestern, den Filialen und später unter den Provinzen aufrechtzuerhalten, bestand sie auf einer einigenden, zentralen Leitung für ihre Kongregation. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Gebräuchen und dem herrschenden Zeitgeist war sie überzeugt, daß eine Frau ihre Schwestern besser verstehen und daher auch besser leiten und anregen konnte. In tiefem Gottvertrauen und in Treue zur Kirche durchlitt sie schmerzliche Zeiten, als ihre Ansichten über die Leitung mißverstanden wurden.

Das ganze Leben Mutter Theresias war geprägt vom Paschageheimnis. Das Sterben und Auferstehen hat sie in einer besonderen Weise erfahren, als sie um die Bestätigung der Kongregation ringen mußte und dann voll Freude 1865 die Approbation der Konstitution der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau durch Papst Pius IX. empfing.

Die junge Kongregation hat Leiden und neues Leben immer wieder an sich selbst erfahren. Äußerste Armut kennzeichnete die ersten Jahrzehnte des Bestehens. Menschen, die für sie kein Verständnis aufbringen konnten, verachteten und schmähten die Schwestern. Nach

1860 litten sie in Europa und Amerika an den Folgen der Kriege. Politischer Druck führte um 1870 zur Vertreibung der Schwestern aus Westfalen und Schlesien.

Gleichzeitig erlebte die Kongregation eine neue Blüte. Geschätzt und unterstützt von der Hierarchie und den Laien, verbreitete sich die Kongregation über die Grenzen Bayerns hinaus in 11 Ländern Europas und Amerikas. Als Mutter Theresia 1879 starb, lebten mehr als 2500 Schulschwestern das Ordensleben in ihrem Geist. Sie begegneten den immer neuen Nöten der Zeit durch die Erziehung der Mädchen, vor allem in Volksschulen, aber auch in Waisenhäusern, Tagesheimstätten und Industrieschulen. Sie wirkten in der Lehrerausbildung und waren richtungweisend in der Entwicklung des Kindergartens. Für Fabrikarbeiterinnen errichteten sie Heime und Abendschulen, um diesen Frauen eine Grundausbildung vermitteln.

Wie Mutter Theresia über das Wachstum der Kongregation dachte, beschrieb der Prälat Adalbert Huhn in seinem Nachruf auf sie:

„... wenn sie von ihrem Orden redete, nannte sie denselben mit Betonung und Ehrfurcht ‚das Werk Gottes‘ ... Ihre Liebe zu den Seelen trieb sie von einem Ende Europas zum anderen, von einem Weltteil in anderen; die Sorge um das Heil der Seelen war der Kernpunkt ihres Strebens ... Nicht, daß sie viele Schwestern zählen konnte, hat sie bewegt, sondern deren innere Umgestaltung zum Bild und Gleichnis des gekreuzigten Gottessohnes ...“
Frieß, S. 353

In großer Dankbarkeit und mit prophetischem Weitblick betete er:

„Vater im Himmel, ... wir danken dir, daß du der Familie der Armen Schulschwestern einen so gesegneten Anfang gegeben; möge dieser Anfang die Bürgschaft sein für die Fortsetzung und für die Vollendung!“
Frieß, S. 355